

## › Vorwort

**„(...) Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, (...) staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen.“ (§ 2 NSchG)**

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

so steht es im Bildungsauftrag für die niedersächsischen Schulen, und es gehört zum Verständnis „guter Schule“ in Niedersachsen, dass Schülerinnen und Schüler am Schulleben und an der Schulentwicklung beteiligt werden und ihre Mitwirkung und Mitverantwortung wahrnehmen können (Qualitätsbereich 3, Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen).

Der Schülerversretung (SV) sowie der Beratung für die Schülerversretung (SV-Beratung) kommt hierbei eine zentrale Rolle zu. Die SV-Beraterinnen und SV-Berater an den Schulen unterstützen die jedes Jahr neu gewählte Schülerversretung ihrer Schule bei der Wahrnehmung ihrer Partizipationsmöglichkeiten. Partizipieren bedeutet aktiv beteiligt sein, d.h. mitdenken, mitplanen, mitentscheiden, mitgestalten und hierfür taugliche Organisationsformen etablieren. Diese äußerst spannende Aufgabe „Demokratie zu lernen“ bzw. diesen Prozess der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen ist gleichzeitig eine anspruchsvolle Herausforderung sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für deren SV-Beraterinnen und SV-Berater aller Schulformen.

Die SV-Beratung Niedersachsen möchte Euch und Ihnen mit diesem Themenheft „Guter Start ins neue SV-Jahr“ Materialien an die Hand ge-

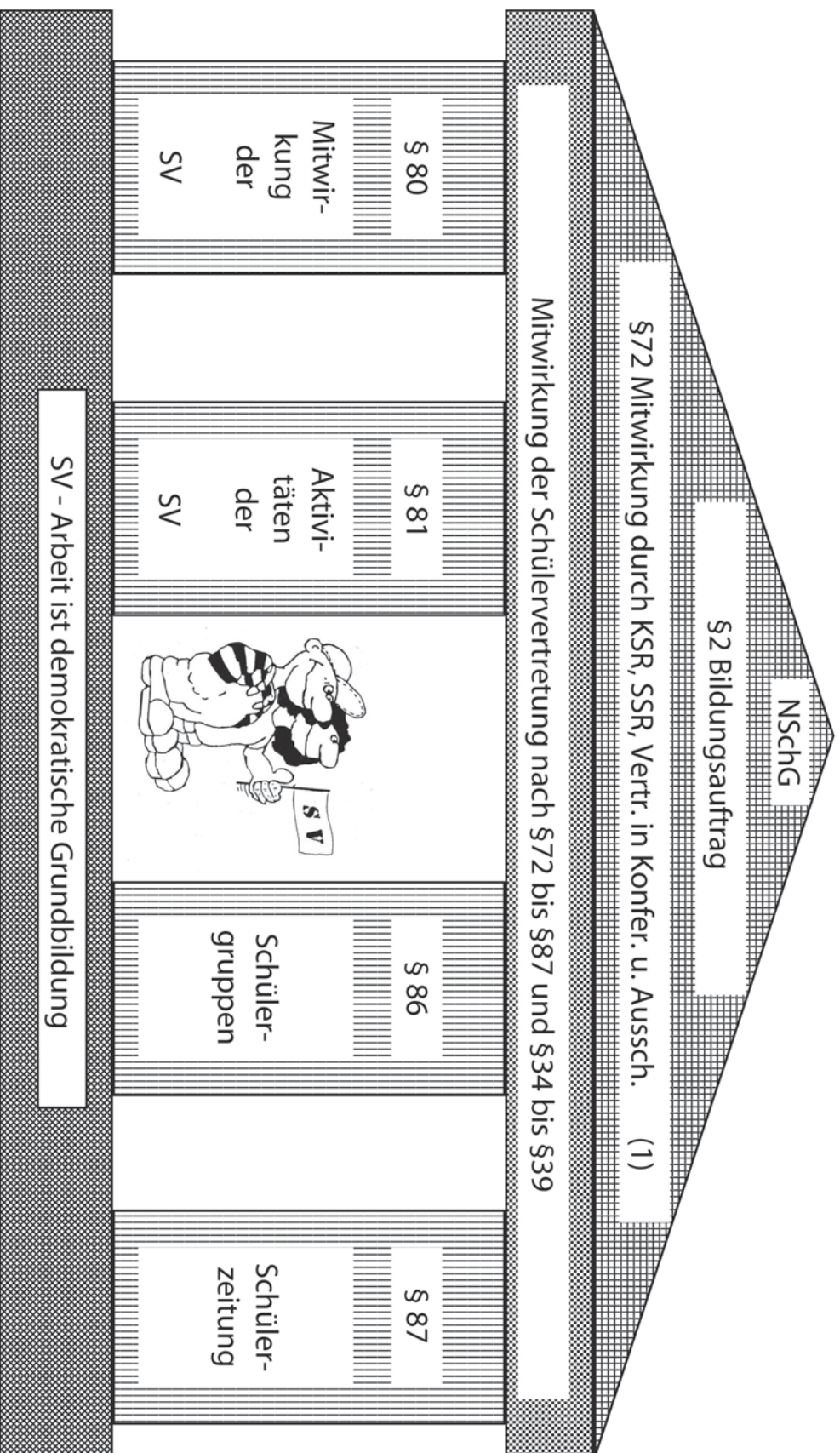
ben, die die Schülerversretungsarbeit gerade zu Beginn eines Schuljahres, wenn die Mitglieder der Schülerversretung (Klassensprecher/innen, Schulsprecher/innen, Konferenzvertreter/innen, evtl. Jahrgangs- oder Bereichssprecher/innen) neu ins Amt kommen, erleichtern können.

Darüber hinaus stehen wir gerne für Euch und Sie zur Beratung in Angelegenheiten der Schülerversretung zur Verfügung. Auf den letzten Seiten sind Kontaktmöglichkeiten zu den SV-Beraterinnen und SV-Beratern der verschiedenen Standorte der Landesschulbehörde angegeben und unter [www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) (Link: Beratung & Unterstützung, Stichwort: SV-Beratung) könnt Ihr Euch/können Sie sich über das Angebot der Landesschulbehörde zur Unterstützung der SV-Arbeit an den Schulen informieren.

Wir wünschen einen guten Start in das neue SV-Jahr sowie erfolgreiche SV-Arbeit das ganze Jahr über!

**SV-Beratung Niedersachsen  
(Beratung & Unterstützung  
der Landesschulbehörde, Dezernat 1)**

## ➤ SV im Schulgesetz in der Praxis



SV = Schülervertretung KSR = Kreisschülerrat NSchG = Niedersächsisches Schulgesetz SSR = Stadtschülerrat  
(1) -> Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand siehe Eigenverantwortliche-Schule

# › Das Niedersächsische Schulgesetz

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens. Es beschreibt die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Im Schulgesetz wird der Aufbau der Schülervertretung von der Ebene der Schulklasse bis zur Landeschülervertretung dargestellt.

## **Bildungsauftrag (§ 2 NSchG)**

Die Arbeit in der SV der Schulen muss gefördert werden, damit die Schülerinnen und Schüler hier lernen an der Gestaltung der Zukunft aktiv mitzuwirken. Neben vielen im Bildungsauftrag genannten Zielen ist ein Hauptziel: „[...] Die Schülerinnen sollen fähig werden, [...] staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung beitragen.“

## › Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse geschieht durch

- die Klassenschülerschaft,
- die Klassensprecherin oder den Klassensprecher (Klassenvertretung im Schülerrat) und
- Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschüssennach § 39 NSchG.

### › Klassenschülerschaft



Klassenschülerschaft

Unter Klassenschülerschaft versteht man alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Sie haben verschiedene Rechte, z.B. auf Information, Anhörung und Erörterung. Diese Rechte sind

im Einzelnen geregelt in § 80 und § 81. Nach § 79 kann sich die Klassenschülerschaft eine Geschäftsordnung geben.

### › Klassensprecherin/Klassensprecher

KlassensprecherIn



StellvertreterIn

Jede Klasse wählt zu Beginn des Schuljahres eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher (Klassenvertretung) und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Lehrkräfte sollen die Schüler zur Mitwirkung ermutigen und befähigen, um damit die Selbständigkeit zu fördern.

In den Ämtern der Klassenvertretung sollten Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollten ausländische Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtig

werden. (Schülerwahlordnung § 3 (2) und § 73 NSchG)

- Die Klassenvertretungen haben vor allem folgende Rechte:
- Sie bilden den Schülerrat (§ 74 NSchG) und wirken über diesen in der Schule mit.
- Sie vertreten die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulleitung und Schulbehörden.

- Sie können von Schülerinnen und Schülern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden (§ 80 NSchG). Bei der Wahrnehmung von Interessen einzelner Schülerinnen oder Schüler können Schülervertreterinnen und -Vertreter nur dann tätig werden, wenn sie ausdrücklich mit der Vertretung beauftragt worden sind. Eine Verpflichtung, diesen Auftrag wahrzunehmen, besteht nicht. Eine Vertretung durch sie ist dort nicht zulässig, wo förmliche Rechtsmittel einzulegen sind (z. B. bei Nichtversetzungen). In diesen Fällen, das heißt im Widerspruchsverfahren, werden die Schülerinnen oder Schüler von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.
- In der Klassenkonferenz selbst haben die Schülervertreterinnen und -Vertreter aber das ausdrückliche Recht, sich für die Mitschülerinnen und Mitschüler zu verwenden.

Vertretung und Wahrnehmung von Interessen erfolgen gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulleitung und Schulbehörden. Welche dieser Stellen anzurufen ist, hängt vom Einzelfall ab und davon, welche Stelle über das Anliegen zu entscheiden hat. Mit Angelegenheiten, die innerhalb der einzelnen Schule zu regeln und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sollen daher nicht die Schulbehörden befasst werden.

Die angerufenen Stellen haben das Verlangen zu überprüfen und über das Ergebnis zu unterrichten. Nachteile dürfen Sprecherinnen und Sprechern, Schülervertreterinnen und -Vertretern nicht entstehen, wenn sie die Belange der Schülerschaft in angemessener Weise vertreten.

## › Schülerrat



Die Klassenvertretungen, also die Klassensprecherinnen/Klassensprecher und deren Vertreterinnen/Vertreter, bilden den Schülerrat der Schule. Der Schülerrat besteht nach § 74 (1) NSchG, sofern nicht durch eine besondere Ordnung gemäß § 78(1) NSchG eine anderweitige Regelung getroffen worden ist, aus den Klassenvertretungen, d. h. nach § 73 gewählten Klassensprecherinnen und -Sprechern der einzelnen Klassen. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im einzelnen in den § 80 und § 81 NSchG geregelt.

Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz und in den Fachkonferenzen und in den von diesen eingerichteten Ausschüssen.

Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied

und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.

In der einzelnen Klasse nimmt die gewählte Klassenvertretung die Mitwirkungsrechte wahr aber auch alle Schülerinnen und Schüler (Klassenschülerschaft) gemeinsam. Für die Schule ist normalerweise keine Schülerversammlung als Beschlussorgan mit Entscheidungsbefugnissen vorgesehen. Dafür gibt es den Schülerrat. Der Schülerrat gibt sich eine Geschäftsordnung § 79 NSchG.

Der Schülerrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Sie oder er braucht aber nicht zugleich Schülersprecherin oder -Sprecher zu sein. Durch eine besondere Ordnung § 78(2) kann jedoch eine unmittelbare Wahl durch alle Schülerinnen und Schüler der Schule vorgesehen werden. Es bleibt aber bei der Einschränkung, dass die Sprecher oder Vertreter Mitglied des Schülerrats sein müssen, es sei denn, dass auch hierüber durch eine besondere Ordnung eine andere Regelung getroffen worden ist. Darin kann auch bestimmt werden, dass die Aufgaben der Schülersprecherin oder

des Schülersprechers von mehreren gemeinsam im Team wahrgenommen werden. Die Sitzungen des Schülerrats und die Schülerversammlungen sind Schulveranstaltungen.

Sie unterliegen daher auch der Aufsichtspflicht der Schule. § 62 NSchG. Im Normalfall wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder die beziehungsweise der Vorsitzende des Schülerrats zugleich die Aufsicht über die Veranstaltung führen. Dies kann gleich nach der

Wahl mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vereinbart werden. § 62(2) NSchG.

Die Gesamtverantwortung bleibt bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter § 43(2) NSchG. Sie bedeutet nicht, dass die Schulleitung dauernd nach dem Rechten sehen muss, sondern dass die verantwortlichen Schülerinnen und Schüler gründlich auf ihre Aufgabe vorzubereiten sind und dass offensichtliche Gefahrenquellen beseitigt werden.

### › Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen, im Schulvorstand und in Ausschüssen

Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule durch Vertreterinnen und Vertreter auch in Konferenzen und Ausschüssen und im Schulvorstand mit. Dabei sollen Mädchen und Jungen gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen ausländische Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

Bei Entscheidungen in oder bezüglich der Schule wirken Schülerinnen und Schüler in der Gesamtkonferenz (Aufgaben u.a. nach § 34(1) NSchG) und Schulvorstand (Aufgaben u.a. nach § 38a(3) NSchG) mit.

Die Zahl der stimmberechtigten Schülervertreter und Schülervertreterinnen ist unterschiedlich.

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesamtkonferenz ist in § 36(1) NSchG und die Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand in § 38b-c NSchG geregelt.

Die Teilkonferenzen, für die der Schülerrat der Schule Vertreterinnen oder Vertreter wählt, sind Fachbereichskonferenzen, die für einen fachlichen Bereich in der gesamten Schule zuständig sind, sowie Konferenzen für besondere Bereiche, wie z. B. Freizeitbereich oder Mediendidaktik. Fachkonferenzen werden für einzelne Fächer, z. B. Deutsch, oder Gruppen von Fächern, z. B. Naturwissenschaften, eingerichtet. Den Teilkonferenzen gehört mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler an. Einem Ausschuss kann jede Konferenz ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen.

Besonders wichtig ist die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule mit durch die von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der Klassenkonferenz und, soweit vorhanden, in den Eltern-Schüler-Lehrer-Ausschüssen.

Der Klassenkonferenz gehören mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler an; die genaue Zahl wird durch die Gesamtkonferenz festgesetzt.

Die Klassenkonferenzvertreterin oder der -Vertreter werden von der Klassenschülerschaft gewählt § 73 NSchG.

Die Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter in der Klassenkonferenz ist für die Klasse von großer Wichtigkeit, da diese im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten entscheidet, „die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

- das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
- die Koordinierung der Hausaufgaben,
- die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler.
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
- Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge. Oberweisungen,
- Zurücktreten und Überspringen § 35(3) NSchG.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft (und der Eltern) haben in der Klassenkonferenz volles Stimmrecht mit Ausnahme von Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

## › Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler außerhalb ihrer Schule



Mitglieder des KSR/SSR

Nach § 82 NSchG ist die Bildung von Schülervertretungen auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise (örtliche Schülervertretungen) verbindlich vorgeschrieben.

Die Gemeindeverwaltungen bzw. die Landkreise sind für ihre Konstituierung und Unterstützung verantwortlich.

Kreisschülerräte müssen in allen Landkreisen gebildet werden. In manchen Bereichen gibt es einen Regionsschülerrat, der dem Kreisschülerrat entspricht. In Städten führt der Kreisschülerrat die Bezeichnung Stadtschülerrat. Rechtliche Folgen ergeben sich daraus nicht. Beratungsbereiche von Stadt- und Kreisschülerräten sind zum Beispiel:

- Ausstattung der Schulen
- Einführung neuer Schulformen
- Errichtung, Erweiterung, Einschränkung, Zusammenlegung und Aufhebung von Schulen
- Gewalt in Schulen
- Präventionsarbeit in der Schule
- Schulbaumaßnahmen
- Unterrichtsversorgung

*Siehe Übersicht Seite 19:*

**Mitwirkung nach § 72 NSchG**

**Anzahl Mitglieder Gesamtkonferenz**

**Anzahl Mitglieder Schulvorstand**

## › Landesschülerrat (LSR)

Braunschweig  
Hannover



Lüneburg  
Osnabrück

**Landesschülerrat: 32 Mitglieder aus 4 Bereichen**

Die Landesschulbehörde lädt die Mitglieder der Stadt- bzw. Kreisschülerräte mit einer Frist von 3 Wochen zur Wahlversammlung ein.

Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter der einzelnen Gruppen (Hauptschulen, Realschulen, usw.) wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Landesschülerrats.

Die Wahlen werden so durchgeführt, dass in jedem Bereich der Landesschulbehörde für die genannten Gruppen je ein Mitglied und je ein Ersatzmitglied, für die Gruppen der öffentlichen Berufsbildenden Schulen zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des gewählten Landesschülerrates werden vom Kultusministerium zur ersten Sitzung eingeladen.

In allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens wirkt der Landesschülerrat mit. Der Landesschülerrat hat dabei das Recht und die Pflicht, das Kultusministerium zu beraten, ihm Vorschläge zu machen und Anregungen zu

geben. Beispiele für eine beratende Mitwirkung der Landesschülerrates sind:

- Erlasse allgemeiner Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems,
- Grundsätzlichen Fragen der Schülervertretung
- Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen,
- grundsätzlichen Fragen des Schüleraustausches mit ausländischen Schulen,
- Erlasse von Rahmenvorschriften für Schulordnungen,
- Erlasse allgemeiner Bestimmungen über Lernmittel,
- grundsätzlichen Fragen der Einteilung des Schuljahres sowie der Ferienordnung,
- grundsätzlichen Fragen der Schülervertretung

- Regelungen der wöchentlichen Unterrichtstage.

Entsprechende Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Kultusministeriums sind durch die Mitwirkung ebenfalls betroffen.

*Siehe Übersicht Seite 21:*  
**Wahl des Landesschülerrates**

## › Bestimmungen zur Wahl der Schülervertretung

### **Allgemeines zur Wahl, zur Abwahl und zur Amtszeit**

Die einzuhaltenden Vorschriften für die Wahlen sind in der „Verordnung über die Wahl der Schülervertretungen“ (Schülerwahlordnung) vom 04. August 1998 geregelt und im Nds. GV-BL-S. 606 abgedruckt, geändert 04. März 2005. Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Sie können jederzeit aus ihrem Amt abberufen werden, wenn die Schülerschaft mit der Amtsführung der Gewählten unzufrieden ist, oder sich über mangelnde Aktivitäten oder fehlende Zusammenarbeit ärgert. Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheidern aus ihrem Amt aus, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Wahlberechtigten abberufen werden (§ 75(2)NSchG).

Ein Rücktritt von einem Amt der Schülervertretung ist jederzeit möglich. Gründe hierfür brauchen nicht angegeben zu werden. Der Rücktritt kann formlos gegenüber dem Gremium erklärt werden, das die Schülervertreterin oder den Schülervertreter gewählt hat.

Wer die Schule verlässt, kann ein Amt im Rahmen der Schülervertretung dieser Schule nicht mehr ausüben. Das Verlassen der Schule führt daher unmittelbar zum Ausscheiden aus dem Amt.

Schülervertreterinnen oder -Vertreter scheidern auch aus dem Amt aus, wenn sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

### *Beispiel:*

Ein Schüler, der aus einer Klasse ausscheidet, verliert gleichzeitig das Amt des Klassensprechers und scheidet damit auch aus dem Schülererrat aus. Er kann auch nicht mehr Vertreter der Klasse in Konferenzen und Ausschüssen sein. Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeit der Schülervertretungen nach Ablauf der vorgesehenen Wahlperiode von einem Schuljahr nicht zum Erliegen kommt, sondern durch die Schülervertreterinnen und -Vertreter, die die Schule noch besuchen, bis zu der Neuwahl fortgeführt werden kann. Diese Regelung gilt jedoch längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Sind Neuwahlen also nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme des Unterrichts im Anschluss an die großen Ferien durchgeführt worden, ist die Tätigkeit der Schülervertreterinnen und -Vertreter zu diesem Zeitpunkt beendet.

## › Wahl der Klassensprecherin und des Klassensprechers

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer gibt mit Zustimmung der bisherigen Klassensprecherin oder des Klassensprechers für die Klassenschülerschaft Ort und Zeit für die Wahl bekannt. Diese findet innerhalb eines Monats nach den Sommerferien während der Unterrichtszeit statt. Falls Schülervertreterinnen oder -Vertreter nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig tätig geworden sind, werden Ort und Zeit der Wahl von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bekannt gegeben. (Schülerwahlordnung)

Die Wahlberechtigten wählen als erstes durch Handaufheben die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und erforderlichenfalls eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die wahlberechtigt und wählbar bleiben; auch die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann als Wahlleiterin oder Wahlleiter gewählt werden. Danach beschließen die Wahlberechtigten über die Art und Weise, wie die Wahl durchgeführt werden soll, insbesondere darüber,

- ob durch Handaufheben oder schriftlich gewählt werden soll,
- ob die Wahl in getrennten oder gemeinsamen Wahlgängen stattfinden soll und
- in welcher Reihenfolge mehrere Stellvertreter im Vertretungsfall zur Stellvertretung berechtigt sind oder ob jede Stellvertreterin

oder jeder Stellvertreter nur eine bestimmte Schülervertreterin oder einen bestimmten Schülervertreter vertreten soll.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt die Wahlunterlagen dem Schülerrat zur Aufbewahrung bis zur nächsten Wahl.

### › **Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher und der Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Konferenzen und Ausschüsse durch den Schülerrat oder durch die Schülerschaft der Schule**

Ort und Zeit der Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers, der Schülervertretung in den Konferenzen und Ausschüssen sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der bisherigen Schülersprecherin oder vom bisherigen Schülersprecher mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Falls Schülervertreterinnen oder Schülervertreter nicht vorhanden oder nicht in angemessener Zeit tätig geworden sind, gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter Ort und Zeit der Wahl bekannt. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie bei der Wahl der Klassensprecherin oder des Klassensprechers. Es ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

- die Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- die Beschlüsse,
- die Zahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- das Wahlergebnis.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Schulleitung über das Wahlergebnis.

#### *Weitere Wahlmöglichkeiten:*

Wenn auf Grund einer besonderen Ordnung nach § 78 NSchG die Schülerschaft der Schule die Schülervertreterinnen und Schülervertreter unmittelbar wählen, so gibt der Wahlvorstand den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge durch einwöchigen Aushang am Schwarzen Brett bekannt. Die Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber und deren Zustimmung werden beim Wahlvorstand schriftlich eingereicht. Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge, die Zeit und den Ort für die Wahl eine Woche vorher z.B. durch Aushang

am Schwarzen Brett bekannt. Die Schulleitung stellt dem Wahlvorstand eine Liste der Wahlberechtigten, Stimmzettel in ausreichender Anzahl und genügend verschließbare Wahlurnen zur Verfügung. Der Wahlvorstand streicht die Namen der Wählerinnen und Wähler in der Liste der Wahlberechtigten und beaufsichtigt die Wahlurne. Es wird schriftlich gewählt.

#### **Regelungen durch besondere Ordnung**

Die Schülerinnen und Schüler einer Schule können eine besondere Ordnung für die Schülervertretung beschließen. Diese Ordnung bedarf keiner Genehmigung durch die Schule. Sie muss sich aber innerhalb des durch § 78 NSchG gezogenen Rahmens halten. Andere Regelungen sind nicht zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Wahlberechtigten; die Mehrheit der Anwesenden reicht nicht aus. Sie kann bestimmen, dass

- dem Schülerrat zusätzlich zu den Klassensprecherinnen und Klassensprechern oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter angehören,
- an Teilzeitberufsschulen Tagessprecher als Vertreter der Schülerschaft gewählt werden
- dem Schülerrat weitere Mitglieder angehören, die von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden. Die Zahl dieser weiteren Mitglieder darf die Zahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher nicht übersteigen.

Durch die zusätzlichen Mitglieder soll erreicht werden, dass die zeitliche Belastung der einzelnen Mitglieder geringer und die Leistungsfähigkeit des Schülerrats größer wird. Der Schülerrat einer Schule kann eine besondere Ordnung beschließen (§ 74 NSchG), in der bestimmt werden kann, dass



- die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und deren Ausschüssen nach § 39 NSchG durch die Schülerinnen und Schüler der Schule unmittelbar gewählt werden.

- die Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers von mehreren Sprecherinnen oder Sprechern gemeinsam wahrgenommen werden.

Siehe Übersicht Seite 20:  
**Wahlfristen**

## › Die Mitwirkungsrechte der SV nach § 80 NSchG

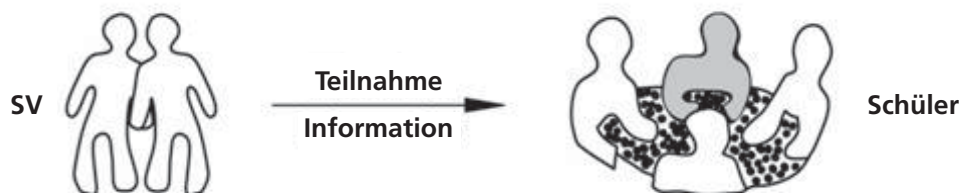
### § 80 (1) Erörterung aller schulischer Fragen



Erörtert werden dürfen alle schulischen Fragen. Es kann sich hierbei um Fragen der einzelnen Schule handeln (z.B. ihr Schulprofil, ihre Organisation, Ausstattung, Unterrichtsversorgung, Klassenstärken, Leistungsbewertung, Einführung eines neuen Zweiges, Mitwirkungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler); es kommen aber auch allgemeine schulische oder schulpolitische Angelegenheiten in Betracht (z.B. Gewalt, Mobbing, Drogenmissbrauch in der Schule, Übergang zu anderen Schulen, Schüler-

beförderung, Schulgesetzgebung, Entwicklung des Schulwesens). Nicht erörtert werden dürfen dagegen solche Fragen, die mit dem Schulwesen in keinem Zusammenhang stehen. Ein allgemeines politisches Mandat ist mit den Aufgaben der Schülervertretung nicht vereinbar. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Behandlung von privaten Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern. Deren persönliche Lebensverhältnisse dürfen nicht Gegenstand einer Erörterung in einem größeren Kreis werden.

### § 80 (2) Teilnahme und Mitwirkung in Konferenzen und Ausschüssen, Information der Schülerschaft über Tätigkeiten



Den Paragraphen 80 des Niedersächsischen Schulgesetzes kann man auch als „Grundgesetz“ der Schülervertretung bezeichnen. In ihm werden die Mitwirkungsrechte der Schülerschaft im Einzelnen genannt. Damit sind auch Pflichten verbunden: Die Schulleitung und die

Lehrkräfte werden zur Information und zur Beteiligung verpflichtet. Da aber unter Zwang und Androhung kaum eine gute Zusammenarbeit herzustellen ist, sollte man den § 80 ganz unaufgeregt als Gedächtnisstütze und Checkliste verwenden. Dann lässt sich damit sogar die

Qualität der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung von Unterricht und Schule messen.

Wer ist wem gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet?

- a) Die Mitglieder der Klassenkonferenz gegenüber der Klassenschülerschaft,
- b) die Mitglieder der Fachkonferenzen gegenüber dem Schülerrat,
- c) die Mitglieder anderer Teilkonferenzen gegenüber den Schülerschaften der entsprechenden organisatorischen Bereiche,
- d) die Mitglieder der Gesamtkonferenz gegenüber dem Schülerrat,
- e) die Mitglieder des Schülerrates gegenüber der Klassenschülerschaft.
- f) Die Mitglieder des Schulvorstandes gegenüber der Schülerschaft bzw. des Schülerrates

Die Berichterstattung der Mitglieder in Ausschüssen richtet sich danach, welche Konferenz den entsprechenden Ausschuss eingesetzt hat. Die Unterrichtung soll regelmäßig erfolgen. Auf jeden Fall muss berichtet werden, wenn Sitzungen stattgefunden haben, auf denen Angelegenheiten behandelt worden sind, die für die Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind. Außerdem muss dann Bericht erstattet werden, wenn die Klassenschülerschaft oder der Schülerrat dies mit Mehrheit einfordert.

Alle Mitglieder müssen über ihre Tätigkeit berichten. Sie haben also über die in den Sitzungen behandelten Themen, die Ergebnisse der Beratungen und über ihr eigenes Abstimmungsverhalten Auskunft zu geben. Ausgenommen von der Berichterstattung sind wiederum persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten, da diese nach § 41 Satz 1 vertraulich zu behandeln sind.

### § 80 (3) Schülervvertretung ist vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule zu hören



Schülerrat und Klassenschülerschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und der Leistungsbewertung zu hören, z.B.:

- Einführung von Schulbüchern,
- Erarbeitung des Schulentwicklungsplanes,
- Entscheidung über den Verkauf von Getränken und Esswaren in den Schulen,
- vor einer wesentlichen Veränderung, z.B. der Unterrichtszeiten.

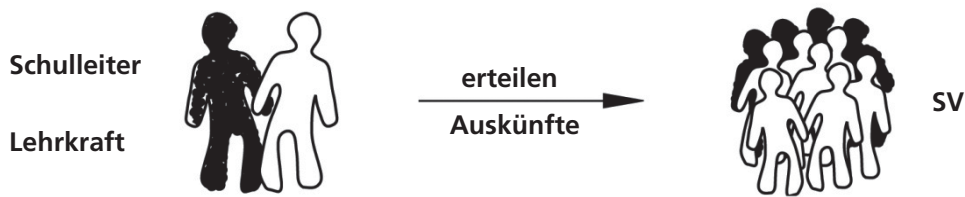
Die Anhörung hat durch die Schulleitung oder das für die Entscheidung zuständige Gremium zu erfolgen. Diese müssen den Schülervvertretungen nach eingehender Unterrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Anhörung muss dann so rechtzeitig geschehen, nämlich bevor eine Entscheidung oder Vorentscheidung

getroffen worden ist, dass die Stellungnahme der Schülervvertretung ggf. noch berücksichtigt werden kann.

Weitreichende Bedeutung für das Leben in der Schule hat die Pflicht der Lehrkräfte Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenschülerschaften zu erörtern. Bei der Erörterung des Inhalts geht es dabei um die Auswahl der Unterrichtsstoffe, bei der Planung soll geklärt werden, in welcher zeitlichen Abfolge die ausgewählten Unterrichtsinhalte behandelt werden sollen, die Gestaltung des Unterrichts betrifft die Frage, mit welchen Methoden der Unterricht durchgeführt werden soll.

Eine Erörterung bedeutet hier nicht nur, dass die Lehrkräfte den Klassen ihre Absichten mitteilen. Vielmehr müssen die Klassenschülerschaften die Möglichkeit haben, Stellung zu nehmen, eigene Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.

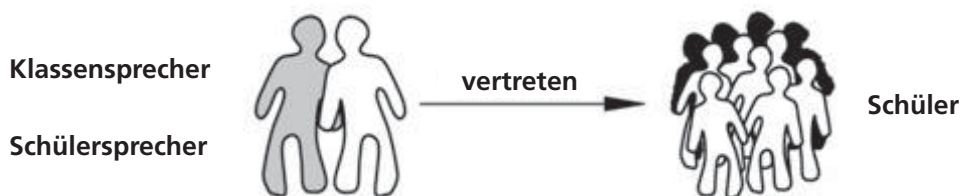
## § 80 (4) Schulleiter und Lehrer haben Auskünfte zu erteilen



Damit die Schülervertretungen ihre Rechte ordnungsgemäß wahrnehmen können, gibt ihnen das Gesetz das Recht umfassend informiert zu werden. Schulleitung und Lehrkräfte sind danach verpflichtet, dem Schülerrat und den Klassenschülerschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten.

Diese Auskünfte müssen zunächst einmal dann erbracht werden, wenn sie für die Schülervertretungen notwendig sind, um bei der Anhörung eine sachgerechte Stellungnahme abgeben zu können. Die Informationen müssen sich darüber hinaus auf alle wichtigen Fragen oder Veränderungen erstrecken, welche die Schülerinnen und Schüler betreffen oder die Auswirkungen auf sie haben können.

## § 80 (5) Klassen- und Schülersprecher vertreten die Schüler



Ihre/seine Interessen kann jede Schülerin oder jeder Schüler selbst wahrnehmen, die Erziehungsberechtigten sind kraft Gesetzes hierzu berechtigt und verpflichtet, und schließlich können die Schülervertretungen neben der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten oder an deren Stelle diese Aufgabe wahrnehmen.

Eine besondere Aufgabe der gewählten Schülervertretungen besteht darin, die Interessen der Schülerschaft zu vertreten. Das Gesetz unterscheidet zwischen der allgemeinen Vertretung der Schülerschaft (Satz 1) und der Wahrnehmung von Interessen kraft besonderen Auftrages einzelner Schülerinnen oder Schüler (Satz 2). Nach Satz 1 vertreten die Sprecherinnen und Sprecher die Schülerinnen und Schüler in Angelegenheiten, die die Gesamtheit einer Klasse, einer anderen organisatorischen Einheit oder der Schule betreffen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Belange zu vertreten; sie können mit der Vertretung ausdrücklich beauftragt werden, sie können aber auch von sich aus tätig werden. Bei der Wahrnehmung von Interessen einzelner Schülerinnen oder Schüler können Schülervertreterinnen und -Vertreter nach Satz 2 nur dann

tätig werden, wenn sie ausdrücklich mit der Vertretung beauftragt worden sind. Eine Verpflichtung, diesen Auftrag wahrzunehmen, besteht für die Schülervertreterinnen und -Vertreter nicht. Wo förmliche Rechtsmittel einzulegen sind (z. B. bei Nichtversetzung), ist eine Vertretung durch sie nicht zulässig. In diesen Fällen werden die Schülerinnen oder Schüler von ihren Erziehungsberechtigten vertreten. Schülervertretung und die Wahrnehmung von Schülerinteressen erfolgt gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulleitung und Schulbehörden. Welche dieser Stellen anzurufen ist, hängt vom jeweiligen Fall und davon ab, welche Stelle über das konkrete Anliegen zu entscheiden hat. Mit Angelegenheiten, die innerhalb der einzelnen Schule zu regeln und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sollen daher nicht die Schulbehörden – z. B. das niedersächsische Kultusministerium – befasst werden. Die zuständigen Stellen überprüfen das Anliegen und müssen dann die Schülervertretung über das Ergebnis unterrichten. Nachteile dürfen den Sprecherinnen und Sprechern, Vertreterinnen und Vertretern nicht entstehen, solange sie die Belange der Schülerschaft in angemessener Weise verfolgen.

## § 80 (6) Wahl einer SV-Beraterin oder eines SV-Beraters



Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule SV-Beraterinnen/SV-Berater zu wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass nicht er allein, sondern die Schülervollversammlung die SV-Beraterin/den SV-Berater wählt. Die zur Wahl Berechtigten entscheiden, ob eine Wahl stattfinden soll und ob ggf. eine Lehrkraft oder mehrere zu SV-Beraterinnen/SV-Beratern gewählt werden. Wählbar ist jede Lehrkraft der Schule. Ob nur die hauptberuflich an der Schule Tätigen oder auch nebenberufliche Kräfte sowie Referendarinnen und Referendare unter dem Begriff „Lehrkraft“ zu verstehen sind, sagt das Gesetz nicht. Im Interesse der Kontinuität der SV-Beratung und im Hinblick auf die mit der Arbeit verbundene Belastung werden i. d. R. hauptberuflich an der Schule tätige Lehrkräfte in Betracht kommen. In jedem Fall ist es aber erforderlich, dass die Lehrkraft an der Schule Unterricht erteilt.

Die Dauer der Amtszeit des SV-Beraters ist im Gesetz nicht festgelegt. Auf jeden Fall endet das Amt dann, wenn die/der Gewählte nicht mehr als Lehrkraft an der Schule tätig ist. Die SV-Beraterin/der SV-Berater kann abgewählt werden. Einzelheiten sowohl der Wahl als auch der Abwahl kann die Geschäftsordnung regeln. Die gewählte Lehrkraft ist weder verpflichtet diese Aufgabe zu übernehmen noch bedarf sie bei Annahme des Amtes einer Genehmigung irgendeiner Stelle. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.

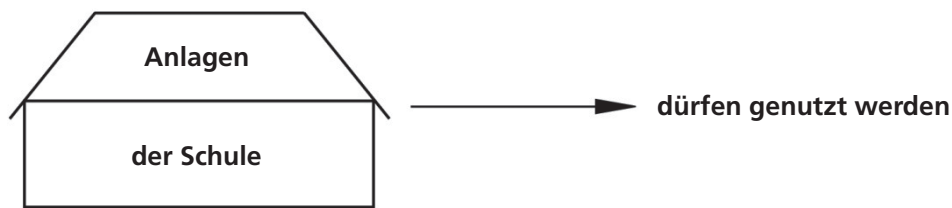
Die SV-Beraterin/der SV-Berater hat die Aufgabe, die Schülervertretungen bei ihrer Arbeit zu fördern und zu beraten. Weisungen kann sie/er dabei nicht erteilen. Die Schülervertretungen sind auch nicht verpflichtet, dem Rat der SV-Beraterin/ des SV-Beraters zu folgen. Bei Konflikten vermittelt der SV-Berater zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften. Sie/er ist aber nicht Vertreter der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung oder den Schulbehörden.

Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule SV-Beraterinnen/SV-Berater zu wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass nicht er allein, sondern die Schülervollversammlung die SV-Beraterin/den SV-Berater wählt. Die zur Wahl Berechtigten entscheiden, ob eine Wahl stattfinden soll und ob ggf. eine Lehrkraft oder mehrere zu SV-Beraterinnen/SV-Beratern gewählt werden. Wählbar ist jede Lehrkraft der Schule. Ob nur die hauptberuflich an der Schule Tätigen oder auch nebenberufliche Kräfte sowie Referendarinnen und Referendare unter dem Begriff „Lehrkraft“ zu verstehen sind, sagt das Gesetz nicht. Im Interesse der Kontinuität der SV-Beratung und im Hinblick auf die mit der Arbeit verbundene Belastung werden i. d. R. hauptberuflich an der Schule tätige Lehrkräfte in Betracht kommen. In jedem Fall ist es aber erforderlich, dass die Lehrkraft an der Schule Unterricht erteilt.

Die Dauer der Amtszeit des SV-Beraters ist im Gesetz nicht festgelegt. Auf jeden Fall endet das Amt dann, wenn die/der Gewählte nicht mehr als Lehrkraft an der Schule tätig ist. Die SV-Beraterin/der SV-Berater kann abgewählt werden. Einzelheiten sowohl der Wahl als auch der Abwahl kann die Geschäftsordnung regeln. Die gewählte Lehrkraft ist weder verpflichtet diese Aufgabe zu übernehmen noch bedarf sie bei Annahme des Amtes einer Genehmigung irgendeiner Stelle. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.

Die SV-Beraterin/der SV-Berater hat die Aufgabe, die Schülervertretungen bei ihrer Arbeit zu fördern und zu beraten. Weisungen kann sie/er dabei nicht erteilen. Die Schülervertretungen sind auch nicht verpflichtet, dem Rat der SV-Beraterin/ des SV-Beraters zu folgen. Bei Konflikten vermittelt der SV-Berater zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften. Sie/er ist aber nicht Vertreter der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung oder den Schulbehörden.

## § 80 (7) SV-Raum und Ausstattung



Räumlichkeiten und andere Anlagen auf dem Schulgrundstück, die für Veranstaltungen nach § 80 benötigt werden, sollen zur Verfügung stehen. Eine besondere Genehmigung ist daher im Einzelfall nicht erforderlich. Im Interesse eines geordneten Schulbetriebes entsprechend der in § 81 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Regelung sind

jedoch Zeitpunkt, Art und Dauer der Benutzung mit der Schulleitung abzustimmen. Die Veranstaltungen unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule. In den meisten Schulen wird den Schülerinnen und Schülern ein SV-Raum zur Verfügung gestellt, auch wenn sich ein direkter Anspruch aus dem Gesetz nicht herleiten lässt.

## § 80 (8) SV-Stunde während der Schulzeit



Für Versammlungen und Beratungen der Schülervertretungen muss Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt werden. Bei einigen Schulen, insbesondere bei denen, die auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, würde die Arbeit der Schülervertretungen sonst wesentlich erschwert oder gar unmöglich. Das Gesetz schreibt hier verbindlich vor, dass im Schul-Stundenplan für die Versammlungen nach den Abs. 1 bis 3 und für die Beratungen Zeit während der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten ist. Diese Vorschrift ist verbindlich für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, für Schulen im Primarbereich und Schulen für geistig Behinderte, aber nur, wenn gemäß § 73 Satz 2 gewählt worden ist.

Im Stundenplan der Schulen in Vollzeitform, d. h. der Schulen mit Unterricht an fünf oder sechs Tagen in der Woche, ist wöchentlich eine Unterrichtsstunde freizuhalten. Im Stundenplan der Teilzeitschulen, also der Schulen, in denen nur an ein oder zwei Tagen Unterricht erteilt wird, ist monatlich eine Unterrichtsstunde freizuhalten. Die SV-Stunde ist während der regelmäßigen Unterrichtszeit zu gewähren, also während der Zeit des verbindlichen Unterrichts; das sind i. d. R. die Vormittagsstunden.

Über die nach Satz 1 freizuhaltenen Stunden hinaus gibt das Gesetz zusätzlich die Möglichkeit in einem Schuljahr

- a) vier weitere zweistündige Schülerversammlungen und außerdem
- b) vier weitere zweistündige Schülerratssitzungen

durchzuführen. Die Schülervertretungen haben einen Anspruch darauf, diese Veranstaltungen während der Unterrichtszeit durchführen zu können. Der Zeitpunkt ist zwischen Schülervertretung und Schulleitung abzustimmen; schulischen Belange müssen dabei berücksichtigt werden.

Sofern die Schülervertretungen über die ihnen nach Satz 1 und Satz 2 zustehenden Stunden hinaus während der Unterrichtszeit weitere Sitzungen durchführen möchten, bedarf dies der Zustimmung der Schulleitung. Die Zustimmung ist gegeben, wenn die Schulleitung ein dringendes Bedürfnis für die Inanspruchnahme von Unterrichtszeit anerkennt. Die Belange der Schülervertretungen und die Notwendigkeit einen geordneten Unterrichtsbetrieb durchzuführen sind jeweils miteinander abzuwägen.

## › Eigene Aktivitäten der SV (§ 81 NSchG)

In der Schule gibt es viele Plätze und im Schulleben große Zeiträume, die von Schülerinnen und Schülern selbst, d. h. ohne Lehrkräfte gestaltet werden können. Damit es nicht zu Missverständnissen und unnötigen Konflikten kommt, gibt es dafür einige Schulgesetzbestimmungen (siehe Abb. 1)

Veranstaltungen der Schülervertretungen können z. B. kultureller, sportlicher oder (schul)politischer Art sein, z.B. als Vortrags-/Informationsveranstaltungen oder in Form von Filmvorführungen, Podiumsdiskussionen oder sportlichen Wettkämpfen. Außerdem kommen auch Maßnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler in Betracht, z.B. Veranstaltungen wie Hausaufgabenhilfe, Förderung ausländischer Mitschülerinnen und Mitschüler, Einrichtung eines Beratungssystems, Organisation des Verkaufs von Schulbüchern oder -heften, Hilfe bei der Durchführung der Aufsicht, Information durch das „Schwarze Brett“. In den Veranstaltungen können schulische oder schulpolitische Fragen behandelt werden. Darüber hinaus können sie aber alle Bereiche zum Gegenstand haben, für die bei den Schülerinnen und Schülern Interesse besteht (auch z.B. zum Zwecke der Freizeitgestaltung).

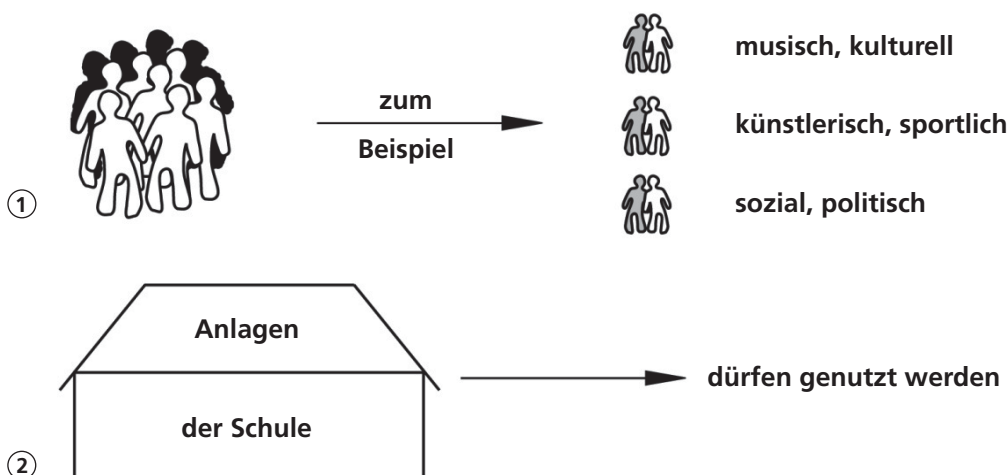
Zur Vertiefung oder Ergänzung des Unterrichts können Arbeitsgemeinschaften von den Schülervertretungen eingerichtet werden (z. B. Arbeitsgemeinschaften Chemie, Literatur, Geschichte etc. oder aber auch für andere Gebiete, wie z. B. Fotografie, Homepage, Theater, Schach etc.).

Ob die Schülervertretungen Veranstaltungen durchführen oder Arbeitsgemeinschaften ein-

richten, unterliegt allein ihrer Entscheidung. Die Schule kann im Rahmen des Bildungsauftrags lediglich dazu anregen und motivieren. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig; ein Zwang darf weder von der Schülervertretung noch von der Schule ausgeübt werden. Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Schülervertretungen nach § 81 sind Schulveranstaltungen. Sie unterliegen daher der Aufsichtspflicht der Schule; Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben Anspruch auf gesetzlichen Versicherungsschutz.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen politischer Art sind die Schülervertretungen als Vertretungen der gesamten Schülerschaft – im Gegensatz zu politischen Schülergruppen nach § 86, die nur Teile der Schülerschaft vertreten – zur Neutralität und Ausgewogenheit verpflichtet. Sie dürfen daher nicht einseitig eine bestimmte Richtung propagieren. Entsprechend darf bei politischen Vortragsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen sowie bei Einladungen an Politikerinnen und Politiker keine demokratische Partei bevorzugt oder benachteiligt werden.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen und der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach Abs. 1 haben die Schülervertretungen grundsätzlich einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule gestattet wird. (siehe Abb. 2) Die Benutzung muss von der Schulleitung auf Antrag der Schülervertretung genehmigt werden, wenn nicht ein Versagungsgrund nach Satz 3 vorliegt. Eine Benutzung ohne eine entsprechende Genehmigung ist unzulässig.



Schulanlagen sind die Gebäude der Schule, insbesondere die allgemeinen Unterrichtsräume, Fachunterrichtsräume, Sprachlabors, die Aula, Sportanlagen, der Schulhof. Zu den Einrichtungen gehören insbesondere das Inventar der Schule, die Lehrmittel, Vervielfältigungsmaschinen, Filmvorführgeräte. Für Bekanntmachungen hat die Schulleitung den Schülervertretungen die Benutzung des „Schwarzen Brettes“ der Schule oder die Aufstellung einer eigenen Anschlagtafel zu gestatten.

Auch wenn die Schulleitung grundsätzlich verpflichtet ist, den Schülervertretungen die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule zu gestatten, sind nach Abs. 2 Satz 2 „Zeitpunkt, Art und Dauer der Benutzung“ mit der Schulleitung abzustimmen. Dabei muss geprüft werden, ob das Vorhaben der Schülervertretung mit anderen schulischen Bedürfnissen zu vereinbaren ist (z. B. Nutzung der Räume für schulische Arbeitsgemeinschaften, für Elternversammlungen oder Konferenzen, Arbeit der Reinigungskräfte oder des Hausmeisters). Es muss auch geklärt werden, ob es mit den Wünschen außerschulischer Stellen nach Überlassung von schulischen Anlagen zu vereinbaren ist (z. B. für Zwecke der Erwachsenenbildung oder für Sportverbände). Die Schulleitung muss unter Umständen – ggf. unter Beteiligung des Schulträgers – einen Interessenausgleich vornehmen.

Aus der Verantwortung der Schulleitung für Schulveranstaltungen und aus der Aufsichtspflicht der Schule ergeben sich nach Satz 3 das Recht und die Pflicht der Schulleitung, unter den dort genannten Voraussetzungen Auflagen zu erteilen oder die Benutzung von Schulanlagen zu verbieten.

Auflagen und Benutzungsverbote dürfen nicht etwa dazu benutzt werden, unerwünschte Aktivitäten der Schülervertretungen zu verhindern. Sie dürfen vielmehr nur dann ausgesprochen werden, wenn der Bildungsauftrag der Schule oder die Erhaltung der Sicherheit dies erfordert.

Gegen den Bildungsauftrag der Schule gem. § 2 verstoßen z. B.

- Angriffe gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Ordnung,
- Aufforderungen zum Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder zur Gewalt,
- Aufforderungen zum Ungehorsam gegen rechtmäßige Maßnahmen der Schule oder zur Störung des Unterrichts,
- Aufforderung zum Drogenmissbrauch oder zur Ausländerfeindlichkeit.

Aber nicht jeder Verstoß gegen den Bildungsauftrag erfordert ein Benutzungsverbot oder eine Auflage, es muss sich vielmehr um einen solchen Verstoß handeln, der den Bildungsauftrag ernstlich gefährdet.

Die Erhaltung der Sicherheit kann ein Benutzungsverbot oder Auflagen erforderlich machen, etwa bei Veranstaltungen einer Arbeitsgemeinschaft Chemie oder bei sportlichen Veranstaltungen, bei denen die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährdet werden könnte.

Auflagen können z. B. sein:

- Die Durchführung einer Arbeitsgemeinschaft Chemie kann davon abhängig gemacht werden, dass eine Lehrkraft anwesend ist.
- Für die Durchführung einer Podiumsdiskussion kann verlangt werden, dass nicht Vertreterinnen oder Vertreter verfassungsfeindlicher Organisationen eingeladen werden.
- Bei der Benutzung des „Schwarzen Brettes“ kann die Schulleitung verlangen, dass ihr alle Aushänge vorher vorzulegen sind, sofern dort trotz Abmahnung wiederholt Blätter ausgehängt worden sind, die gegen den Bildungsauftrag ernstlich verstoßen.

Auflagen und Benutzungsverbote können ausgesprochen werden, wenn die Genehmigung zur Benutzung beantragt wird, aber auch dann, wenn Veranstaltungen bereits angelaufen sind und sich erst dann die Notwendigkeit hierfür ergibt. Vor einer Entscheidung ist die Schülervertretung zu hören. Glaubt die Schülervertretung, dass die Schulleitung zu Unrecht ein Verbot ausgesprochen oder eine Auflage gemacht hat, kann sie nach Satz 4 die Entscheidung der Gesamtkonferenz verlangen.



Veranstaltungen  
in der →

unterrichtsfreien Zeit

## › Finanzierung der Schülervertretung (§ 85 NSchG)

Zur Finanzierung der Pflichtaufgaben sind die Schulträger verpflichtet ( dazu gehören z. B. entstehende Kosten bei der Durchführung der Wahlen und Versammlungen sowie Unkosten um die Informationspflicht gegenüber der Schülerschaft wahrzunehmen).

Hierfür ist der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen: z.B. Papier, Fotokopien, Porto, Telefon, Texte des Niedersächsischen Schulgesetzes, etc. Die Schulträger können den Geschäftsbedarf selbst beschaffen oder den Schülervertretungen die Beschaffung überlassen.

Zu den Einrichtungen, die den Schülervertretungen zur Verfügung zu stellen sind, gehören vor allem die entsprechenden Räumlichkeiten für SR-Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen, darüber hinaus z. B. ein Vervielfältigungsgerät, die Druckerei oder das Fotolabor. Geschäftsbedarf und Einrichtungen sind zur Verfügung zu stellen, soweit sie zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind. Bei der Finanzierung der Schülervertretungen sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Auf der anderen Seite darf bei der Prüfung der Frage, welcher Geschäftsbedarf und welche Einrichtungen erforderlich sind, kein zu strenger Maßstab angelegt werden. Es würde dem Sinn des Schulgesetzes widersprechen, wenn die Arbeit der Schülervertretungen durch unzureichende materielle Möglichkeiten beeinträchtigt würde. Über den Geschäftsbedarf und die Benutzung von Einrichtungen ist zwischen den Schülervertretungen und dem Schulträger zu verhandeln.

Zur Finanzierung der Schülervertretungen gehört auch die Erstattung der Fahrtkosten für die Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen. Dort, wo ein Schulbus nicht benutzt werden kann, sind die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zu erstatten. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, sind die Kosten für Taxen zu erstatten. Zu den Fahrtkosten gehören auch die Kosten für etwaige Vorbesprechungen vor den Konferenzen. Die Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Die Vorlage entsprechender Belege (Fahrkarten usw.) kann verlangt werden. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts sind sinngemäß anzuwenden.

Über diese gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen hinaus sind die Schulträger berechtigt, freiwillige Leistungen für solche Aufgaben der Schülervertretungen zu erbringen, die nicht zu deren Pflichtaufgaben gehören. Hier kommen z. B. Zuschüsse zu SV-Seminaren, SV-Projekten, SV-Aktionen oder SV-Veranstaltungen in Betracht, die von den verschiedenen Schülervertretungen durchgeführt werden. Neben der Finanzierung durch die Schulträger gibt es die Möglichkeit, dass die Arbeit der Schülervertretungen der einzelnen Schulen durch freiwillige Beiträge und Spenden unterstützt wird (§ 85 NSchG)

Ein unmittelbarer oder mittelbarer Zwang zur Gewährung von Beiträgen oder Spenden durch Erziehungsberechtigte, Schülerinnen oder Schüler wäre mit dem Grundsatz der Schulgeldfreiheit an den öffentlichen Schulen nicht vereinbar und ist daher unzulässig.

Freiwillige Beiträge und Spenden können den Schülervertretungen jedoch zu ihrer freien Verfügung gewährt werden. Dann entscheidet der Schülerrat über die Verwendung. Dabei muss er sich verantwortungsbewusst an Zwecke halten, die zu den Aufgaben der Schülervertretungen nach dem Schulgesetz gehören. Beiträge und Spenden können aber auch zweckgebunden gegeben werden. Auch hier muss der Verwendungszweck im Rahmen der Aufgaben der Schülervertretungen liegen.

Über die Verwendung der freiwilligen Zuwendungen der Schulträger sowie der Beiträge und Spenden ist ein Nachweis zu führen. Eine bestimmte Form ist im Gesetz hierfür nicht vorgeschrieben.

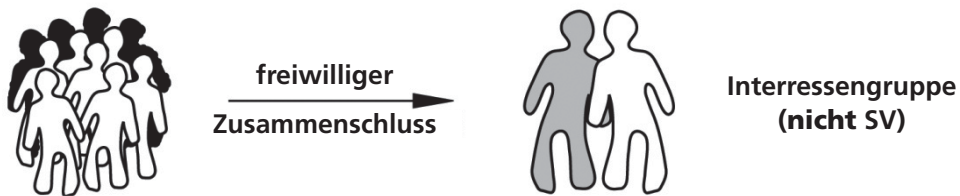
Für eventuell entstehende Fehlbeträge haften die Schülerinnen und Schüler, die die Kasse führen.

Die Finanzierung der Schülervertretungen gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der Schulträger als Träger der sächlichen Kosten. Bei der Finanzierung der Schülervertretungen der einzelnen Schulen unterscheidet das Gesetz zwischen den Pflichtaufgaben und den übrigen Aufgaben, die sich die Schülervertretungen selbst stellen.

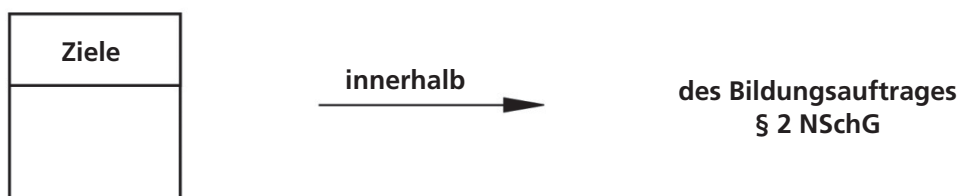


## › Schülergruppen (§ 86 NSchG)

Die SV muss nicht für alles sorgen, sie ist schon gar nicht der Vormund der Schülerinnen und Schüler. Diese haben das Recht, sich selbst zu Gruppen zusammenzuschließen. Was diese Gruppen vereint, ist im Gesetz nicht näher bestimmt: es können gemeinsame Interessen und gleiche Ziele sein, sportliche, kulturelle, politische oder andere Inhalte.

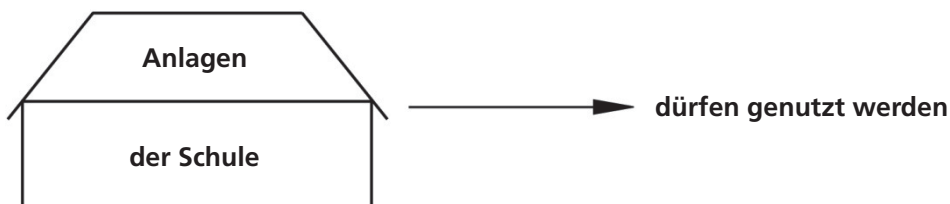


Im Unterschied zu den gewählten Schülervertretungen für die gesamte Schülerschaft (i. S. der §§ 72 ff) sind Schülergruppen nach § 86 freiwillige Zusammenschlüsse einzelner Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule. Die von ihnen verfolgten Ziele müssen innerhalb des Bildungsauftrags (§ 2) liegen.

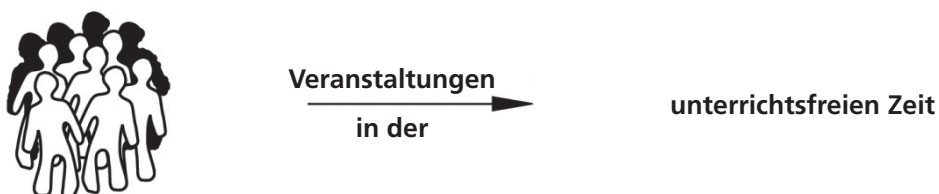


Diese Schülergruppen können sich bilden und in der Schule tätig werden, ohne dass es einer Genehmigung durch die Schulleitung bedarf. Die Schule ist auf Grund ihrer Verpflichtung, den Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit zu bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind, gehalten die Arbeit dieser Schülergruppen genauso wie die Tätigkeit der Schülervertretungen zu fördern.

Die Schülergruppen haben ebenso wie die Schülervertretungen nach § 81 grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen gestattet wird die Schulanlagen und deren Einrichtungen zu nutzen.

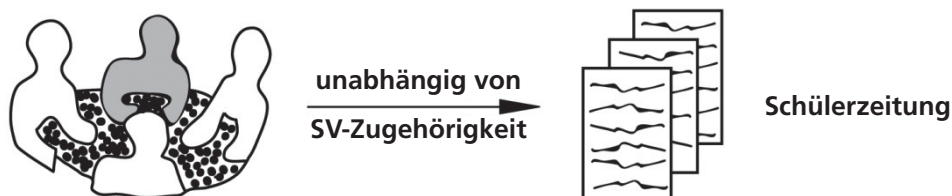


Wird den Wünschen einer Schülergruppe nicht entsprochen, kann sie über die Schülervertreterinnen oder -Vertreter in der Gesamtkonferenz ihr Anliegen als wichtige Angelegenheit i. S. der §§ 34 und 35 Abs. 1 überprüfen lassen.



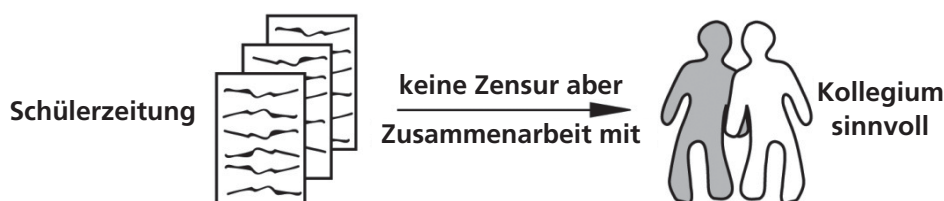
## › Schülerzeitung (§ 87 NSchG)

Die Herausgabe einer Schülerzeitung gehört nicht zu den Aufgaben der SV. Natürlich kann sie trotzdem eine Zeitung herausgeben. Sie kann sich aber auch an der Redaktion beteiligen oder die Redaktion mit Nachrichten und Artikeln versorgen.



Schülerzeitungen sind von Schulzeitungen zu unterscheiden, die von der Schulleitung verantwortet werden, und von Zeitungen für Schülerinnen und Schülern, die in Verlagen erscheinen. Diese beiden Formen werden im Schulgesetz nicht angesprochen.

Die Verbreitung von Schülerzeitungen und Flugblättern auf dem Schulgrundstück unterliegt keinen schulrechtlichen Beschränkungen: eine Vorlagepflicht besteht nicht mehr, ein Vertriebsverbot darf nicht ausgesprochen werden. Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen ausschließlich dem Presserecht. Für sie gelten also die Vorschriften des Nds. Pressegesetzes vom 22. 3. 1965. Schülerzeitungen sind solche Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie sind zu unterscheiden von den Schulzeitungen, die unter der Verantwortung der Schulleitung erscheinen, und von Jugendzeitungen, die nicht für Schülerinnen oder Schüler bestimmter Schulen herausgegeben werden.



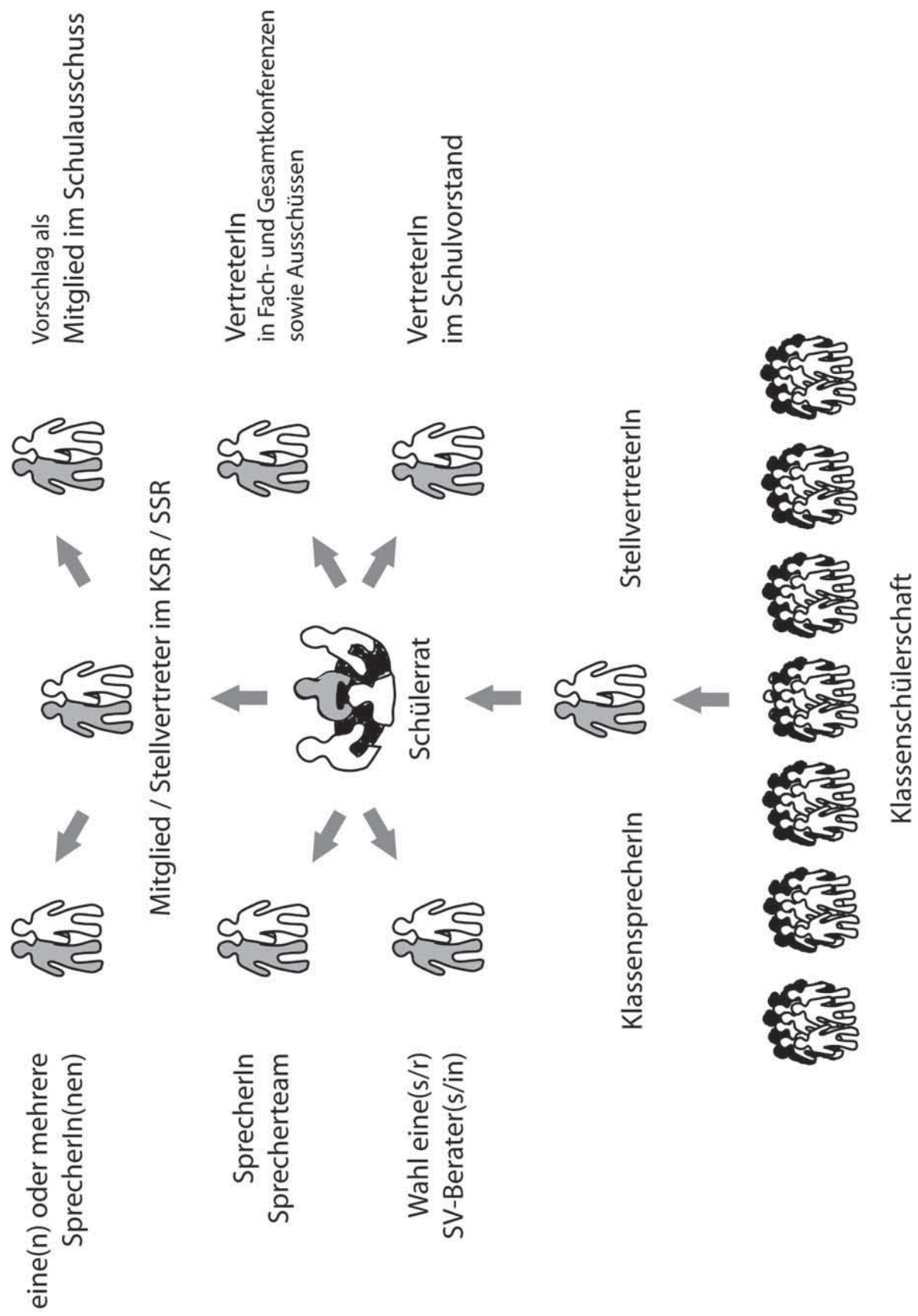
Die verantwortlichen Redakteurinnen oder Redakteure müssen also Schülerinnen oder Schüler sein. Es können aber auch Beiträge anderer Personen, also z. B. von Lehrkräften oder von Schulexternen, gedruckt werden.

Flugblätter unterscheiden sich von den Schülerzeitungen im allgemeinen nach ihrer Form, ihrem Umfang und ihrem Inhalt. Sie erscheinen i. d. R. nur aus aktuellem Anlass und bestehen meist nur aus einem Blatt. § 87 betrifft Flugblätter, die zur Verbreitung bestimmt sind. Dadurch unterscheiden sie sich von Plakaten, die am „Schwarzen Brett“ ausgehängt werden; für diese gilt nicht § 87, sondern § 81.



Die Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften aller Art ist auf dem Schulgrundstück grundsätzlich nicht zulässig, da es verboten ist, auf dem Schulgrundstück Waren zu verkaufen, Sammlungen durchzuführen oder Werbung zu betreiben. Als Ausnahme von diesem Grundsatz lässt das NSchG die Verbreitung von Schülerzeitungen und Flugblättern zu. Diese Schriften nehmen also gegenüber anderen Zeitungen eine bevorzugte Stellung ein.

# Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler nach § 72 NSchG



## **§ 3 – Wahlfristen**

Die Wahlen zu den Schülervertretungen werden, beginnend mit dem Ende der Sommerferien, während der Unterrichtszeit durchgeführt:

1. innerhalb von **4 Wochen** für die Klassensprecherin [...].
2. innerhalb von **5 Wochen** für ein zusätzliches Mitglied für den Schülerrat (§ 74 Abs. 2 NSchG)

*Erläuterung:* Wird eine Schule von mindestens 10 ausländischen Schülerinnen besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrates wählen.

## Wahl des Landesschülerrates

§8 Abs. 1 der Verordnung über die SV-Wahlen besagt:  
Die Landesschulbehörde lädt die Mitglieder der Stadtschülerräte kreisfreier Städte und die Kreisschülerräte [...] zur Wahlversammlung ein.



**Landesschülerrat: 32 Mitglieder aus 4 Bereichen**



Jede Versammlung wählt 1 Mitglied, nur BBS wählt 2 Mitglieder



**Versammlungen in den Bereichen der Landesschulbehörde**



## Anzahl der Mitglieder in der Gesamtkonferenz

Größe der Schule



??????

SchülerInnen



SR  
Schülerrat






Eltern



SER  
Elternrat

|         |                             |    |    |
|---------|-----------------------------|----|----|
| < 10    | Stimmberechtigte Mitglieder | 4  | 4  |
| 11 – 30 | Stimmberechtigte Mitglieder | 6  | 6  |
| 31 – 50 | Stimmberechtigte Mitglieder | 10 | 10 |
| 51 – 70 | Stimmberechtigte Mitglieder | 14 | 14 |
| > 70    | Stimmberechtigte Mitglieder | 18 | 18 |

## Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand

| Größe der Schule  | Lehrkräfte  | SchülerInnen   | Eltern  | Anzahl im SchV  |
|---|---|--|---|---|
|  |  |  |  |  |
| _____   | GK<br>Gesamtkonferenz   | SR<br>Schülerrat   | SER<br>Elternrat  | _____   |
| 20 LK   | 4   | 2  | 2   | 8   |
| 21-50 LK  | 6   | 3  | 3   | 12  |
| > 50 LK   | 8   | 4  | 4   | 16  |
| <b>Sonderfall Grundschule</b>   |   |  |   |   |
| 20 LK   | 4   | 0  | 4   | 8   |
| 21-50 LK  | 6   | 0  | 6   | 12  |
| > 50 LK   | 8   | 0  | 8   | 16  |
| <b>Sonderfall BBS mit überwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern</b>        |   |  |   |   |
| 20 LK   | 4   | 4  | 0   | 8   |
| 21-50 LK  | 6   | 6  | 0   | 12  |
| > 50 LK   | 8   | 8  | 0   | 16  |

**Auf Beschluss des SchV können Eltern bis zu ¼ der Mitgl. des SchV die Vertreter der Schüler ersetzen**

## 2. SV-Wahlen in der Praxis

### 1.1 Verordnung über die Wahl der Schülervertretung

#### **Verordnung über die Wahl der Schülervertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landesschülerrats (Schülerwahlordnung)**

Vom 4.8.1998 ( Nds.GVBl. S.606;SVBl 8/1998 S.254), geändert durch Art.2 der VO v. 4.3.2005 (Nds.GVBl. Nr.6/2005 S.78; SVBl. 4/2005 S.192) - VORIS 22410 01 77 -

Auf Grund des § 75 Abs.4, des § 83 Abs.1 Satz 3 und des § 175 Nrn.1 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S.137) wird verordnet:

#### § 1

##### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden. Wählbar ist, wer in der Wahlversammlung anwesend ist. Abwesende sind nur dann wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.

#### § 2

##### Gemeinsame Regeln zum Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen werden wie folgt durchgeführt:
  1. Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
  2. Die Einladende oder der Einladende stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Zahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstands.
  3. Die Wahlberechtigten wählen durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.
  4. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt nach Feststellung der Wählbarkeit die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahlhandlung und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- (2) Die Wahlen für einzeln zu besetzende Ämter werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden. Sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Ämter in einem Wahlgang zu wählen, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen gewählt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Stellvertretungen in der Reihenfolge

der nächsthöchsten Stimmzahl besetzt; in dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl.

- (4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der zur Wahl nicht vorgeschlagen wurde, oder ihm der Wille der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.
- (5) Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der Wahlen festhält und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

#### § 3

##### Wahlfristen

- (1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen werden, beginnend ab dem Ende der Sommerferien, während der Unterrichtszeit durchgeführt innerhalb
  5. von vier Wochen für die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und die Sprecherinnen und Sprecher im Sekundarbereich II,
  6. von fünf Wochen für ein zusätzliches Mitglied für den Schülerrat (§ 74 Abs.2 NSchG),
  7. von sechs Wochen für die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und für die Mitglieder des Gemeinde- und Kreisschülerrats.
  8. Die Wahlen zum Landesschülerrat finden innerhalb der letzten zwei Monate der Amtszeit des amtierenden Landesschülerrats statt.
- (2) Kann eine Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so ist die Wahl unverzüglich nachzuholen.

#### § 4

##### Einladung zur Wahlversammlung

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Zu den Wahlen der Klassensprecherin oder des Klassensprechers lädt mit einer Frist von einer Woche die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mündlich, zu den Wahlen der Sprecherinnen oder Sprecher im Sekundarbereich II die Schulleitung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang ein.
2. Zu den Wahlen des zusätzlichen Mitglieds (§ 74 Abs.2 NSchG) lädt die Schulleitung schriftlich durch Aushang mit einer Frist von einer Woche ein.
3. Zu den Wahlen der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und der Mitglieder des Gemeinde- und Kreisschülerrats lädt die Schulleitung schriftlich durch Aushang mit einer Frist von einer Woche ein, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen



nen und Amtsinhaber ihr Amt nach § 75 Abs.3 NSchG nicht mehr fortführen oder innerhalb von fünf Wochen nicht tätig geworden sind.

4. Zu den Wahlen eines zusätzlichen Mitglieds (§ 82 Abs.4 NSchG) lädt die Gemeinde oder der Landkreis ein.
5. Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder ist niemand bereit, sich wählen zu lassen, so wird die Einladung einmal wiederholt; die Wahl unterbleibt, falls auf die wiederholte Einladung weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

#### § 5

Mitteilung des Wahlergebnisses und Aufbewahrung der Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis unverzüglich je nach Art der Schülervertretung der Schulleitung, der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Kultusministerium mit und fügt die Wahlunterlagen, bestehend aus der Anwesenheitsliste, den Stimmzetteln und der Niederschrift, bei. Das Ergebnis der Wahlen zu den Stadtschülerräten kreisfreier Städte und den Kreisschülerräten ist ferner der Landesschulbehörde mitzuteilen.
- (2) Die Stimmzettel sind für die Dauer von drei Monaten oder bis zum Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 11) aufzubewahren.

#### § 6

Abberufung und Nachwahl

- (1) Soweit Mitglieder der Schülervertretungen abberufen werden können, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
  1. Antrag auf Abberufung, der von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe unterschrieben ist,
  2. Einladung der Wahlberechtigten, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl zu genügen hat und der eine Kopie des Antrags zu Nummer 1 beigelegt sein muss,
  3. mündliche Begründung durch die Antragstellenden,
  4. Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen in der nach Nummer 2 einberufenen Versammlung,
  5. Beschlussfassung über den Antrag; sofern keine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.
- (2) Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode; im übrigen gelten die Vorschriften zu den Wahlen entsprechend.

- (3) § 5 gilt bei Abberufungen und Nachwahlen entsprechend.

#### § 7

Wahl der Sprecherinnen und Sprecher des Gemeinde- oder Kreisschülerrats

Die Gemeinde oder der Landkreis lädt die gewählten Mitglieder des Gemeinde- oder Kreisschülerrats unverzüglich zur Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ein, sofern die bisherigen Sprecherinnen und Sprecher ihr Amt nach § 83 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit § 75 Abs.3 NSchG nicht mehr fortführen oder innerhalb von zwei Monaten nicht tätig geworden sind.

#### § 8

Wahl zum Landesschülerrat, Nachrücken, Nachwahl

- (1) Die Landesschulbehörde lädt die Mitglieder der Stadtschülerräte kreisfreier Städte und der Kreisschülerräte mit einer Frist von drei Wochen zur Wahlversammlung ein. Gruppenbezogene Teil-Wahlversammlungen sind möglich.
- (2) Das Kultusministerium gibt das Wahlergebnis im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen bekannt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Scheidet ein Ersatzmitglied aus oder rückt es als Mitglied auf, so wird die Bewerberin oder der Bewerber derselben Gruppe Ersatzmitglied, die oder der im Gebiet des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirks, in dem das ausscheidende Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt worden ist, die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los. Ist keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr vorhanden, die oder der wenigstens eine Stimme erhalten hat, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist in einer Gruppe die Hälfte der Sitze unbesetzt, so findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.

#### § 9

Einberufung des Landesschülerrats

- (1) Das Kultusministerium lädt die Mitglieder zur ersten Sitzung des Landesschülerrats ein. Diese Sitzung soll unverzüglich nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Landesschülerrats stattfinden und die Bestellung des Vorstands vorsehen.
- (2) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kultusministeriums eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters. Mit der ersten Sitzung beginnt die zweijährige Amtszeit des Landesschülerrats.

## Muster-Dokumente



der Schule ...

### › Wahlen der klassenübergreifenden Schülervertretung für das Jahr ...

Liebe Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen,  
nach Abschluss der Klassensprecherwahlen konstituiert sich der Schülerrat am ...

*Auf dieser ersten Schülerratssitzung müssen gewählt werden*

- der Schülersprecher / die Schülersprecherin
- die Jahrgangssprecher/innen für die Jahrgänge 5./6., 7., 8., 9. und 10. Jg.
- die Gesamtkonferenzvertreter/innen
- die Fachkonferenzvertreter/innen

**Kandidieren können die Klassensprecher und Klassensprecherinnen.**

*Weiterhin müssen gewählt werden*

- die Schülervertreter/innen für den Schulvorstand
- evtl. die zusätzliche Vertretung der ausländischen Schülerschaft im Schülerrat

**Hier können alle Schülerinnen und Schüler kandidieren.**

Bitte besprechen Sie mit Ihrer Klasse die „Wahlordnung für Schülervertreter/innen im Schulvorstand“ und die darin enthaltenen Grundsätze. Mitglieder der noch amtierenden SV und des Schulvorstands sind in der Zeit vom ... bis ... gern bereit in Ihrem Unterricht zu erscheinen und zusätzliche Informationen zu ihrer Tätigkeit zu geben.

Schülerinnen und Schüler, die bereit sind für Ämter in der Schülervertretung zu kandidieren, füllen bitte die beiliegenden „Steckbriefe“ aus und geben sie

**bis zum ... im Lehrerzimmer (Fach Schülervertretung) ab.**

Die SV organisiert den Aushang.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe bei der Vorbereitung der Wahlen!

Mit freundlichen Grüßen

Schülervertretung

SV-Berater/in



der Schule ...

› **Wahlen zur Schülervertretung**

|   |                      |  |                          |                         |                    |
|---|----------------------|--|--------------------------|-------------------------|--------------------|
| Name  |                      |  |                          |                         |                    |
| Klasse  |                      |  |                          |                         |                    |
| Klassenlehrer   |                      |  |                          |                         |                    |
| Ich kandidiere,   | weil                 |  |                          |                         |                    |
| Ich kandidiere für  | Gesamt-<br>konferenz | Fach-<br>konferenz<br>(Fach benen-<br>nen) | Jahgangs-<br>sprecher/in | Schüler-<br>sprecher/in | Schul-<br>vorstand |
| (bitte ankreuzen)<br><br>Verbindung von<br>Konferenz- bzw.<br>Schulvorstands-<br>mitgliedschaft und<br>Sprecherämtern<br>sind gewünscht |                      |  |                          |                         |                    |
| Unterschrift<br>und Datum   |                      |  |                          |                         |                    |

## 1.1 Unterrichtseinheit zur Klassensprecherwahl

### Grundüberlegungen zur Klassensprecherwahl im Unterricht

Die Klassensprecherwahl sollte von allen Beteiligten als ein durchaus ernst zu nehmender Prozess betrachtet und gestaltet werden. So kann zum einen über die Wahl eines Klassensprechers die Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler ausgeübt werden und Verantwortungsbewusstsein entwickelt werden. Nach § 72 des Niedersächsischen Schulgesetzes wirken die Schülerinnen und Schüler in der Schule mit durch die Klassenschülerschaften sowie Klassensprecherinnen und Klassensprecher.<sup>1</sup>

Zudem kann an dem Themengebiet Klassensprecherwahl vieles über demokratische Prozesse gelernt und dem Bildungsauftrag der Schule entsprochen werden. Die Klasse wählt Vertreter, die bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben.

Leider allerdings „verkommen“ Klassensprecherwahlen in Klassen häufig zu einem lustigen Spektakel, bei dem der lauteste und auffälligste Schüler am Ende gewinnt oder zu einer lustlosen, zwanghaft durchgeführten, lästigen Pflicht.

Der folgende Ablaufplan mit didaktischen Vorschlägen und die aufgeführten Materialien sollen dazu dienen

- die Kinder anhand der Klassensprecherwahl über wichtige Elemente der Demokratie zu informieren,
- den Sinn und die Aufgaben eines Klassensprechers zu erfassen,
- zum prinzipiellen Nachdenken über die im Schulrecht verankerten institutionellen Arrangements nachzudenken und evtl. Handlungsoptionen zu entwickeln.

**WICHTIG: Der Ablaufplan ist kein „Muss“, sondern nur ein Vorschlag – vielleicht gefallen dem einen oder anderen die Vorschläge oder zumindest einzelne Sequenzen. Es können gut auch einzelne Teile des Verlaufsplanes entnommen werden, da die gesamte Einheit sonst durchaus zeitaufwändig ist. Zudem sollte man je nach Jahrgangsstufe das Vorgehen und die Materialien anpassen.**

<sup>1</sup> <http://www.schule.de/nschg/nschg/nschg44.htm>

## › Möglicher Ablauf der Klassensprecherwahl in der Sek.I

| Phase  | Inhalt   | Aktivitäten der Schüler und Schülerinnen und Kompetenzen<br><i>Die SuS werden ...</i>  | Sozialform                       | Material Medien   |
|--|--|--|----------------------------------|---|
| Einstieg                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Fallbeispiel (vgl. M1) wird entweder vom Lehrer oder von Schülern vorgelesen oder aber als Kopie an alle verteilt und dann gelesen.</li> <li>■ Kurze Besprechung der Sachlage im Plenum (Worum geht es? Was ist das Problem? Wer ist beteiligt? ...)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ ins Thema einsteigen</li> <li>■ ihr Vorwissen aktivieren</li> <li>■ ihr Vorwissen überprüfen</li> <li>■ sich im Plenum äußern</li> <li>■ Probleme bei der Klassensprecherwahl erkennen</li> </ul> | Plenum<br>evtl. EA               | Text M1   |
| Erarbeitung 1                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>› Die SuS erhalten den Arbeitsauftrag M2.</li> <li>› In Kleingruppen bereiten die SuS die Fortsetzung des Rollenspiels vor.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ eine Lösung für das Problem suchen und spielerisch entwickeln und darstellen</li> <li>■ die Zusammenarbeit mit anderen schulen</li> </ul>   | GA                               | Arbeitsauftrag (M2)<br>Evtl. Material zur Gruppenbildung    |
| Präsentation der Rollenspiele und Auswertung | <ul style="list-style-type: none"> <li>› Präsentation der Rollenspiele.</li> <li>› Diskussion im Plenum: Welche Lösungen sind sinnvoll, welche nicht? Welche sind realistisch, welche nicht?</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die unterschiedlichen Lösungen wahrnehmen und bewerten</li> <li>■ Lösungsmöglichkeiten beurteilen und auf ihre Anwendbarkeit überprüfen</li> </ul>  | Präsentation<br>im Plenum        |   |
| Erarbeitung 2                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>› L gestaltet Übergang zur weiteren Fragestellung: Was sind eigentliche ideale Eigenschaften für einen Klassensprecher?</li> <li>› Die Folie M3 wird aufgelegt – oder: Alternativen 3a oder 3b bearbeitet!!</li> <li>› Die SuS suchen je nach Zeit entweder in GA oder im Plenum Antworten auf die aufgeworfene Frage. Die Antworten werden ggf. auf der Folie festgehalten bzw. bei GA von einigen Gruppen mittels Folie präsentiert.<br/>Alternative: L präsentiert die Folie M3a und die SuS diskutieren und/oder clustern in der Klasse, welche Eigenschaften wichtig bzw. unwichtig sind.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ ihre Meinungen im Plenum äußern und vertreten</li> <li>■ inhaltlich die Eigenschaften eines Klassensprechers ermitteln</li> </ul>   | Plenum<br>oder (je nach Zeit) GA | M3<br>Folie, Folienstift<br><br>Alternative:<br>Vgl. M3a, b |
| Erarbeitung 3                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>› Nachdem nun 10 wichtige Eigenschaften eines Klassensprechers ermittelt sind, werden die SuS aufgefordert, entweder selber ihre Kandidatur zu bekunden oder Vorschläge zu machen (gerne auch mit konkreten Begründungen, warum ein bestimmter SuS für das Amt geeignet scheint)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kandidaten aufgrund der bisherigen Erarbeitung vorschlagen</li> </ul>   | Plenum                           |   |
| WAHL   | <ul style="list-style-type: none"> <li>› Die möglichen Kandidaten werden gefragt, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.</li> <li>› Die Klasse einigt sich auf eine Wahlordnung.</li> <li>› Die Wahl wird durchgeführt.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ mit demokratischen Prinzipien vertraut gemacht</li> <li>■ sich gemeinsam auf Regeln einigen und demokratische Prozesse einüben</li> </ul>   |                                  | Lehrerinfo M4<br>Evtl. vorbereitete Wahlzettel              |
| Reflexion                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>› Mittels eines Stimmungsthermometers/ Blitzlicht/stummes Schreibgespräch wird die Stimmung der Stunde eingefangen.</li> <li>› Ggf. werden konkrete Aufträge an die neuen Klassensprecher formuliert (z.B. Kartenabfrage) und im Klassenzimmer visualisiert.</li> <li>› Klassenlehrer und Klassensprecher vereinbaren Organisation der Zusammenarbeit (z.B.: regelmäßiges Treffen einmal pro Woche in einer Pause...)</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ eine Bewertung abgeben</li> <li>■ an kritische Urteilsbildung herangeführt</li> </ul>   |                                  |   |

## Materialteil

### M1: Wahlen in der Schule

#### › Demokratie in der Schule?

##### Wahlen in der Schule – Klassensprecher/in

Die Zwillinge Paula und Paul wohnten bisher in einem anderen Bundesland. Nach dem Umzug nach „Gutehoffnung“ besuchen sie nun seit Beginn des neuen Schuljahres die achte Klasse. Am Anfang der zweiten Woche schlägt der Klassenlehrer vor, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher zu wählen. Es wird unruhig. Namen werden gerufen und Finger weisen auf Mädchen und Jungen, die in der Klasse bereits „das Sagen“ haben ...

Doch Paula und Paul schauen sich nur verwundert an. Nachdem in der Klasse langsam wieder Ruhe eingekehrt ist, melden sie sich zu Wort. Paula sagt: „Ich finde es nicht gut, heute schon einen Klassensprecher zu wählen. Die anderen kenne ich doch noch gar nicht so genau. Ich wüsste im Augenblick überhaupt nicht, wen ich wählen sollte.“ Paul unterstützt seine Schwester

und meint. „Paula hat Recht. Im Moment weiss ich noch gar nicht, wer sich als Klassensprecher eignet. Und ihr habt Paula und mich auch noch nicht richtig kennen gelernt.“ Wieder sind unterschiedliche Meinungen zu hören: „Es ist doch egal, wer gewählt wird!“ „Nein, die beiden haben Recht! Wir brauchen mehr Zeit und müssen uns einiges genauer überlegen!“ „Ich möchte jetzt wählen. Die Stunde bringt doch sowieso nichts mehr!“ „Wer soll uns denn bis dahin vertreten? Der Schülerrat trifft sich doch schon bald!“ So gehen die Meinungen hin und her.



Quelle: „Mensch und Politik“ S1. 8. Schuljahr, Schroedel Verlag, Braunschweig 2006, S. 35

## WAHLEN in der SCHULE – KLASSENSPRECHER

1. Lest Euch das Fallbeispiel durch.
2. Bereitet Euch in Gruppen auf das Fallbeispiel vor und führt die Diskussion in Rollenspielen weiter. Formuliert möglichst überzeugende Argumente für die Positionen und sucht nach Lösungsansätzen.
3. Führt die Rollenspiele in der Klasse vor.



M3: Folie: WER soll Klassensprecher werden?

Welches sind ideale Eigenschaften für Klassensprecher?

kann  
Diskussionen  
leiten

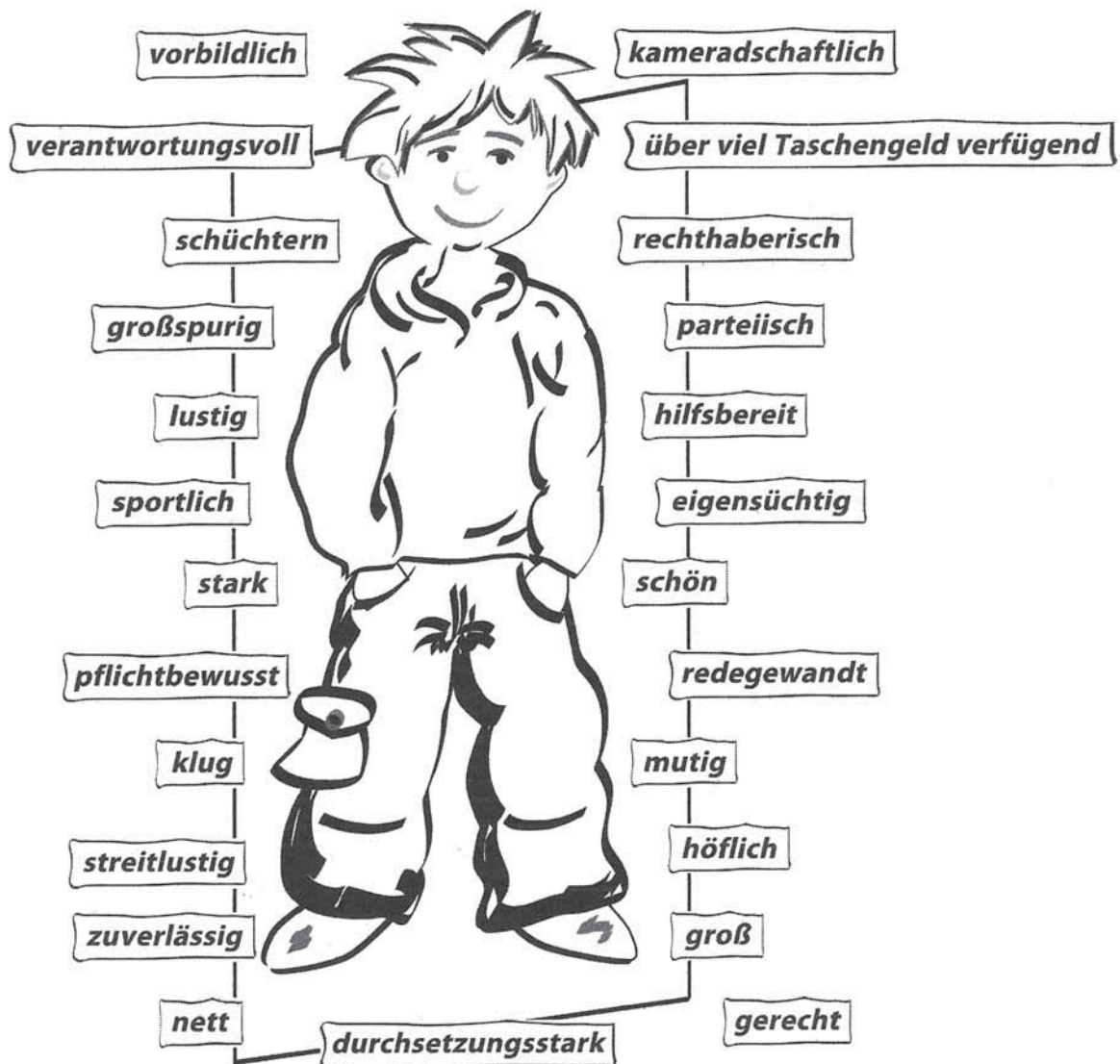


pflichtbewusst



### M3a (Alternative 1)

› Welche Eigenschaften soll ein Klassensprecher haben?



#### Arbeitsaufträge

1. Welche Eigenschaften soll ein Klassensprecher haben?  
Unterstreiche die fünf Eigenschaften, die dir am wichtigsten erscheinen.  
Begründe, warum diese Eigenschaften wichtig sind.
2. Welche Eigenschaften soll ein Klassensprecher auf keinen Fall haben?  
Begründe deine Meinung.
3. Vergleiche eure Ergebnisse im Unterrichtsgespräch.

Quelle: BpB, „Demokratie verstehen lernen“, Bonn 2008.

## M3b (Alternative 2)

### › Ideale Eigenschaften für Klassensprecher?

- |                            |                             |  |
|----------------------------|-----------------------------|--|
| • Aufmerksam,              | • beliebt bei den Schülern, | • steht auch für seine Fehler ein,                 |
| • sportlich,               | • kritisch, freundlich,     | • kann vermitteln, wenn es Streit gibt,            |
| • sehr gut in der Schule,  | • fair,                     | • sieht gut aus,                                   |
| • beliebt bei den Lehrern, | • kann gut organisieren,    | • könnte jetzt oder später Schülersprecher werden, |
| • höflich,                 | • engagiert, gerecht,       | • kann Diskussionen leiten,                        |
| • informiert,              | • kann sich gut ausdrücken, | • setzt sich in der Klasse durch,                  |
| • pflichtbewusst,          | • mittelmäßiger Schüler,    | • hat viele gute Freunde.                          |
| • sachlich,                | • verschwiegen,             |  |
| • stark,                   | • Klassenclown,             |  |
| • witzig,                  | • hilft anderen gern,       |  |
| • durchsetzungsfähig,      |                             |  |

Quelle: „Mensch und Politik“ S1. 8. Schuljahr, Schroedel Verlag, Braunschweig 2006, S. 37

#### Arbeitsauftrag:

1. Partnerarbeit: Ordnet die Eigenschaften unter den Begriffen „Wichtig“ und „Unwichtig“ in einer Tabelle ein. Ergänzt die Tabelle nach euren Vorstellungen.
2. Vergleicht im Plenum eure Ergebnisse und haltet die 10 wichtigsten Eigenschaften fest (Tafel, Karten...).
3. Überlegt nun, welche Kandidaten in Eurer Klassen für das Amt des Klassensprechers/der Klassensprecherin in Frage kommen und sammelt Vorschläge.

## M4: Lehrerinfo zur Wahl des Klassensprechers/Wahlordnung

### › Demokratie erleben im „gestalteten Wahlverfahren“

- Bei der Klassensprecherwahl solltet ihr folgende Punkte beachten:
- Wahltermin
  - Einladung zur Wahl, wobei der Klassensprecher des Vorjahres oder der Klassenlehrer zur Wahl einlädt. Einer förmlichen, also schriftlichen Einladung bedarf es nicht.
  - Wahlleiter ist der einladende Klassensprecher oder der Klassenlehrer.
  - 10 – Stimmzettel für die Wahl: Sie sollten zwei Wochen lang von demjenigen aufbewahrt werden, der die Wahl geleitet hat, weil nach Ablauf dieser Frist gegen die Wahl kein Einspruch mehr eingelegt werden kann.
  - 15 – Zu wählen sind der Klassensprecher und sein(e) Vertreter.
    - Protokollführer kann nicht der Wahlleiter sein, er muss einen Mitschüler auswählen.
    - Wahlprotokoll sollte folgende Angaben enthalten: Wahlzeitpunkt, Zahl der Stimmberechtigten, Name der Kandidaten für das jeweilige Amt, Wahlergebnis, Festlegung, ob der/die Gewählte das Amt angenommen hat.
  - 20 – Das Wahlprotokoll sollte der Klassensprecher bis zur Neuwahl im nächsten Schuljahr aufbewahren; diese Aufgabe kann auch die Schülervertretung zentral für alle Klassen übernehmen. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und vom gewählten neuen Klassensprecher unterschrieben werden.
  - 30 – Die Amtsdauer erstreckt sich bis zum Ende des Schuljahres. Der Klassensprecher ist so lange Mitglied des Schülerrates, bis im nächsten Jahr der neue Schülerrat zusammen tritt. Die Wiederwahl des alten Klassensprechers ist möglich.
  - Ist eine Klasse im Laufe des Schuljahres mit ihrem Klassensprecher nicht mehr zufrieden, kann sie mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einen Nachfolger wählen.
  - 40 – Wie soll abgestimmt werden? Offen oder geheim?
  - Zählen nur Ja/Nein-Stimmen oder auch Enthaltungen?
  - Wer gilt mit wieviel Stimmen als gewählt?
  - 45
- Beachtet die Beispiele der Mehrheitsmöglichkeiten bei der Wahl im Dorf „Gutehoffnung.“ Ein Stimmzettel für die Klassensprecherwahl könnte so aussehen:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Stimmzettel für die Klassensprecherwahl der Klasse _____ |                 |
| am _____   |                 |
| Erster Wahlgang: Klassensprecher/in                      |                 |
| 1. Stimme: _____   | 2. Stimme _____ |
| Zweiter Wahlgang: Stellvertreter/in                      |                 |
| 1. Stimme: _____   | 2. Stimme _____ |

Quelle: „Mensch und Politik“ S1. 8. Schuljahr, Schroedel Verlag, Braunschweig 2006, S. 39

### **Wichtig: Der Klassensprecher wird nach bestimmten demokratischen Grundsätzen gewählt:**

1. Die Wahl ist allgemein (= Jedes Kind der Klasse darf wählen. Jedes Kind kann gewählt werden).
2. Die Wahl ist frei (=Die Wähler können sich ihre Meinung bilden und frei entscheiden, wen sie wählen).
3. Die Wahl ist geheim. Die Wahl ist gleich (Jeder Wähler hat eine Stimme. Jede Stimme zählt gleich viel).
4. Die Wahl ist unmittelbar (= Der Klassensprecher wird direkt von den Kindern gewählt).

### 3. SV-Arbeit in der Praxis

#### 3.1. Zeitleiste

##### Zeitleiste für die Arbeit der Schülervertretung in einem Schuljahr

| Zeitpunkt                                 | Zuständigkeit   | Aufgabe   | Material/Sonstiges   |
|---|---|---|--|
| 6 Wochen vor den Sommerferien             | Beschluss des Schülerrats   | Wahlordnung für die Wahl der Schulvorstandsmitglieder erstellen/überarbeiten  | Wahlordnung in Schriftform   |
| 5 Wochen vor den Sommerferien             | Beschlüsse des Schülerrats  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geschäftsordnung der Schülervertretung</li> <li>■ Struktur der SV der Schule</li> <li>■ Geschäftsverteilung/Ämter erstellen/überarbeiten</li> </ul>  | Alles in Schriftform   |
| 4 Wochen vor den Sommerferien             | SV-BeraterInnen<br><br>Lehrkräfte aus dem Fachbereich Politik                         | Unterrichtsskizzen zum Thema Schülervertretung und Wahl der KlassensprecherInnen  | Verankerung im schuleigenen Curriculum   |
| 2 Wochen vor den Sommerferien             | SV-Arbeitssteam zusammen mit SV-BeraterInnen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Infobrief an alle neuen KlassenlehrerInnen</li> <li>■ KandidatInnen für die Wahl des/r SV-BeraterInnen ansprechen</li> </ul>   | Musterbrief „SV-Arbeit“ für Klassenlehrer/innen<br>Kandidatenliste erstellen                                   |
| <b>SOMMERFERIEN</b>                       |   |   |  |
| 4 Wochen nach den Sommerferien            | Klassenlehrer-/Innen<br>Sekretariat der Schule  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ KlassensprecherInnenwahlen sind abgeschlossen</li> <li>■ Liste der KlassensprecherInnen ist erstellt</li> </ul>  | Liste der KlassensprecherInnen   |
| 4 Wochen nach den Sommerferien            | altes SV-Arbeitssteam in Zusammenarbeit mit SV-BeraterInnen                           | <b>Einladung zu einer Schülervollversammlung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erläuterungen zur SV-Struktur</li> <li>■ Erläuterungen zu den Wahlen</li> <li>■ Erläuterung der Wahlordnung für die Wahl der SchülervertreterInnen im Schulvorstand</li> <li>■ Vorstellung von eventuellen KandidatInnen oder Teams</li> <li>■ Vorstellung der Kandidaten für die Wahl des/r SV-BeraterInnen</li> </ul> | Bild: „SV-Struktur“,<br>Bewerbungsbögen für SuS,<br>Informationen zur Wahl/Wahlordnung                         |
| 4–5 Wochen nach den Sommerferien          | altes SV-Arbeitssteam in Zusammenarbeit mit SV-BeraterInnen / alternativ Schulleitung | <b>Einladung zur konstituierenden Sitzung des Schülerrats</b>   | Rechtzeitiger Aushang/Einladung  |
| 5 Wochen nach den Sommerferien            | altes SV-Arbeitssteam in Zusammenarbeit mit SV-BeraterInnen/alternativ Schulleitung   | <b>Durchführung der konstituierenden Sitzung des Schülerrats mit Wahlen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ SchulsprecherInnen</li> <li>■ JahrgangssprecherInnen/SV-Team</li> <li>■ Konferenzmitglieder</li> <li>■ Stadt-/Kreisschülerratsmitglieder</li> <li>■ Übergabe der Amtsgeschäfte</li> </ul>  | Protokoll der Wahlen   |
| 6 Wochen nach den Sommerferien            | SV-BeraterInnen in Zusammenarbeit mit neuem SV-Arbeitssteam                           | Eintägige Grundschulung für alle KlassensprecherInnen<br>Arbeitsfelder diskutieren und beschließen  | Durchführung dokumentieren,<br>Handlungsplan erstellen   |
| Spätestens 8 Wochen nach den Sommerferien | SchulsprecherInnen bzw. SV-Arbeitssteam in Zusammenarbeit mit den SV-BeraterInnen     | Wahl der SchülervertreterInnen im Schulvorstand   | Wahl dokumentieren,<br>Liste der Schulvorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder an das Sekretariat weiterleiten |
| Weiter im laufenden Schuljahr             | SchulsprecherInnen bzw. SV-Arbeitssteam in Zusammenarbeit mit den SV-BeraterInnen     | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Inhaltliche Jahresplanung</li> <li>■ Terminplanung</li> <li>■ Projekte und Aktionen</li> <li>■ Zuständigkeiten</li> </ul>  | Handlungspläne, Protokolle   |
|   | SV-BeraterInnen   | Ein- oder zweitägiges Teamtraining für die Mitglieder des SV-Arbeitssteams und die Schulvorstandsmitglieder   | Durchführung dokumentieren   |

## 3.2. Teamplanung

### Teamplanung zu Schuljahresbeginn

#### 1. Was wollen wir als SV-Team bearbeiten?

Welche Ideen haben wir? Welche Probleme haben wir?  
Welche Anregungen/Wünsche haben die SchülerInnen?  
Kartenabfrage - Sammlung an der Wand  
Punkten  
Erstellen einer Bearbeitungsliste „Sofort“ (für das nächste Halbjahr)  
Erstellen einer Bearbeitungsliste „Später“ (für das kommende Schuljahr)

#### 2. Inhaltliche Erarbeitung des ausgewählten Themas

Diskussion des Arbeitsschwerpunktes  
Sammlung der Anregungen / Ideen  
Zu erwartende Schwierigkeiten / Widerstände  
Festlegung auf einen groben Rahmen

#### 3. Umsetzung in konkrete Arbeitspakete

Evtl. erforderliche Gespräche (Schulleitung, Beraterlehrerin, Fachlehrer, ElternvertreterInnen...)  
Evtl. erforderliche schriftliche Entwürfe (Fragebögen für SchülerInnen, Anträge an die GeKo, Ankündigungen in der Presse,...)  
Evtl. erforderliche Sachmittel ( Schulleitung, Elternverein, Gemeinde, ...)  
Zuordnung der Mitglieder des SV-Teams zu den Arbeitspaketen  
Schriftlich festhalten.

#### 4. Festlegung

Namentliche Verantwortlichkeiten für Arbeitsaufgaben  
Verbindliche Erledigungstermine  
Verabredung der nächsten Zusammenkunft  
Alle Punkte schriftlich festhalten(Protokoll)  
Grundschulung/SV-Team/1/02

### 3.3. Handlungsplan

## Handlungsplan

Projektidee:  
Ziele:

| Wer? | Was? | Bis Wann? | Bemerkungen | Fragen/Probleme |
|------|------|-----------|-------------|-----------------|
|      |      |           |             |                 |

### 3.4. Muster: Geschäftsordnung

## Beispiel einer Geschäftsordnung der Schülervertretung

#### § 1 Leitung

Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin leitet die Versammlung. Gegebenenfalls übernimmt dies die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin ruft die Tagesordnungspunkte der Reihe nach auf.

Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

Von jeder SV-Sitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das von den SV-Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge geschrieben wird.

#### § 2 Aussprache

Es wird sich durch Handzeichen zu Wort gemeldet.

Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

Die Versammlung kann auf Antrag eines Schülerratsmitgliedes die Redezeit beschränken.

#### § 3 Anträge

Jedes Mitglied des Schülerrates kann Anträge stellen. Ein Antrag muss spätestens 2 Tage vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen.

Verspätet eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden.

#### § 4 Reden zur Geschäftsordnung

Reden zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt. Sie werden mit dem Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ eingeleitet.

Zur Geschäftsordnung sind nur folgende Anträge möglich:

- a. Nichtbefassen mit einem Antrag
- b. Vertagen eines Tagesordnungspunktes
- c. Begrenzung der Redezeit oder Aufheben der Begrenzung
- d. Schluss der Rednerliste oder Schluss der Diskussion
- e. Unterbrechen oder Vertagen der Sitzung
- f. Rederecht für ein Nichtmitglied des Schülerrates
- g. Wiederholung einer Abstimmung

Sachbeiträge sind nicht zugelassen

#### § 5 Schluss der Besprechung

Nach Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Diskussion kann Je eine Rede für und gegen einen Antrag sprechen. Danach wird abgestimmt.

#### § 6 Abstimmung

Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche zuvor schriftlich eingeladen wurden.

Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter zählt die Ja- und die Neinstimmen sowie die Enthaltungen und gibt das Ergebnis bekannt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen wird die Stimme durch Hand auf heben abgegeben, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

#### § 7 Wahl und Abwahl der SV-Beraterin / des SV-Beraters

Der Schülerrat kann sich von der SV-Beraterin oder dem SV-Berater unterstützen lassen.

Die SV-Beraterin oder der SV-Berater wird von der Schülerversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Schülerversammlung wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher geleitet.

#### § 8 Ausschüsse

Der Schülerrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten, in denen auch Schülerinnen und Schüler mitarbeiten können, die nicht im Schülerrat sind.

#### § 9 Kassenführung

Der Schülerrat bestimmt aus seiner Mitte eine Schülerin oder einen Schüler für die Kassenführung.

Der Schülerrat beschließt für die Dauer des Jahres seiner Tätigkeit einen Haushaltsplan. Am Ende des Haushaltsjahres ist diesem Plan die Rechnung gegenüberzustellen und dem Schülerrat vorzutragen.

Der Schülerrat bestimmt eine Kassenprüferin und einen Kassenprüfer und nimmt deren Prüfungsbericht entgegen. Zu prüfen ist, ob Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß verbucht wurden, ob die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes und aufgrund von Beschlüssen erfolgten und ob die Mittel nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes verwendet wurden.

Nach der Beratung des Berichtes der Rechnungsprüfung beschließt der Schülerrat die Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers.

#### § 10 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Schülerrat der \_\_\_\_\_schule in Kraft.

Sie gilt sinngemäß auch für Klassenschülerschaften, soweit keine eigenen Geschäftsordnungen vorliegen.

Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Schülerrates geändert werden.

Beschlossen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Schülersprecher / Schülersprecherin)

### 3.5. Muster: Einladung/Berichtsprotokoll zur Schülerratssitzung

|                          |
|--------------------------|
| Schulinternes<br>SV-Logo |
|--------------------------|

|                  |
|------------------|
| Schuljahr, Datum |
|------------------|

## Einladung zur Schülerratssitzung

**An alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher, bzw. Mitglieder des Schülerrates!**

Zur Sitzung des Schülerrates laden wir Euch ein:

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

#### Tagesordnung:

Begrüßung

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Verschiedenes

Um eine gute SV-Arbeit an unserer Schule zu gewährleisten,  
ist das Erscheinen ALLER SR-Mitglieder notwendig.

Bitte bringt Schreibzeug für Berichtsnotizen mit!

**EURE SV!**





# Berichtsprotokollvordruck Schülerratssitzung

für Klassensprecher/innen bzw. Schülerratmitglieder zur Information der Klassenschülerschaft

Schulinternes  
SV-Logo

Schuljahr, Datum

Themen/Ergebnisse der Schülerratssitzung zu:

1. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sonstiges:

# Berichtsprotokollvordruck Schülerratssitzung

für Klassensprecher/innen bzw. Schülerratmitglieder zur Information der Klassenschülerschaft

Schulinternes  
SV-Logo

Schuljahr, Datum

| Tagessordnungspunkt | Wer? | Was? | Wann? | Sonstiges/Bemerkung |
|---------------------|------|------|-------|---------------------|
|                     |      |      |       |                     |
|                     |      |      |       |                     |
|                     |      |      |       |                     |
|                     |      |      |       |                     |
|                     |      |      |       |                     |
|                     |      |      |       |                     |
|                     |      |      |       |                     |
|                     |      |      |       |                     |
|                     |      |      |       |                     |
|                     |      |      |       |                     |

Protokollan/in: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## 4. Praxisbeispiel für ein SV-Seminar

### Das SV-Seminar – To Do-Liste

#### 1. Vorbereitung eines SV-Seminars

- Zeitraum festlegen
- Terminplan der Schule beachten
- Themenschwerpunkte besprechen
- Begleitpersonen ansprechen
- Schulleitung informieren



#### 2. Planung

- Unterkunft suchen
- Fahrtkosten ermitteln
- Gesamtkosten pro Person ausrechnen
- Termin mit Teilnehmern und Schulleitung abstimmen
- Tagungsheim reservieren

#### Finanzierung

- Zuschuss des Schulträgers?
- Zuschuss der Elternschaft/Förderverein?
- Zuschuss aus eigenen Mitteln (SV-Kasse?)
- Eigenbeitrag der Schüler?

Formblatt herausgeben mit verbindlicher Unterschrift der Eltern der Teilnehmer

#### 3. Durchführung

- konkret: siehe Ablaufplan
- Power Point-Vortrag zum Thema Rechte und Pflichten erstellen

#### Material

- Schulgesetz, Erlasse, evtl. alte Dokumente, Schulordnung....
- Plakate, Flipchart, Eddings,... (Moderatorenkoffer)
- Beamer, Laptop
- Zur Gestaltung der Freizeit: Bälle, Spiele, ...
- Erste-Hilfe-Koffer

#### 4. Nachbereitung

- Kostenabrechnung
- SV-Jahresplan beachten
- Mitteilung über SV-Seminar an Schülerschaft und Lehrerkollegium
- Bericht über Seminar auf der nächsten GK/Homepage...
- Evaluation

## Möglicher Ablauf eines SV-Seminars

| Phase                                    | Inhaltliche Aspekte („Was ist dran?“)   | Aktivitäten der Schüler und Schülerinnen  | Sozialform  | Material / Medien   |
|--|---|---|---|---|
| Einstieg:<br>Kennen lernen               | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kennen-Lernspiel: Partnerinterview/Interviewrunde</li> <li>■ Vorstellen einiger „Besonderheiten“ im Plenum</li> <li>■ Vorstellungsrunde: Name, Klasse, Alter, Hobbies ...</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rumgehen und die anderen SV-Mitglieder befragen, dadurch: Kennen lernen</li> </ul>   | Plenum  | Vorlage Interviewrunde  |
| Energizer                                | Energizer: Obstsalat oder andere Bewegungsspiele  |   |   |   |
| Erarbeitung 1                            | Kartenabfrage der SV-Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Warum bin ich in der SV?</li> <li>■ Was ist mir wichtig bzgl. der SV-Arbeit?</li> <li>■ Welche Erwartungen hinsichtlich der Arbeit in der SV habe ich?</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Clustern der Karten nach Themengebieten (Plenum)</li> </ul>  | EA und Plenum   | Karten, Pinnwände, Pinnägel   |
| Erarbeitung 2                            | Power Point zum Thema „Rechte und Pflichten der SV“ mit Hinweisen auf das Schulgesetz – gut wäre es, wenn erfahrene SV-Schüler diesen Vortrag halten!!!   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ dem Vortrag folgen</li> <li>■ Kenntnisse über Rechte und Pflichten der SV erwerben</li> <li>■ evtl. Präsentation üben (wenn Vortrag von „erfahrenen SV-Schülern“ gehalten wird)</li> </ul> |   | Power Point, Laptop, Beamer   |
| Energizer                                | Spiele wie Kuhstall, Borkenkäfer ...  |   |   |   |
| Erarbeitung 3                            | GA: In Gruppen „puzzeln“ die SuS ein Strukturbild zum Aufbau der SV an der Schule – Puzzleteile können dabei vorgegeben werden – oder aber: freies Schaubild entwerfen!<br>Besprechung der Puzzles/Schaubilder im Plenum.<br>Fazit: Ein gutes Schaubild für Schulöffentlichkeit aufbereiten?!   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die SV an der jeweiligen Schule wird als Schaubild erfasst und dargestellt.</li> </ul>   |   | Puzzleteile (vgl. Material: SV-Haus)<br>Oder: Material (Papier, Eddings, Plakate, Schere, Klebstoff...) |
| Arbeit an konkreten SV-Aktivitäten, z.B: | Jetzt können die SVler in Gruppen an einzelnen Aktivitäten bzw. Projekten arbeiten, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ SV-Jahresplan erstellen</li> <li>■ Adressenliste der SV-Mitglieder erstellen</li> <li>■ Öffentlichkeitsarbeit (Internetauftritt, SV-Brett gestalten...)</li> <li>■ Logo entwerfen</li> <li>■ Vordrucke aus- und vorbereiten (z.B. Einladungsschreiben, Musterbriefe, Protokollvordrucke, ...)</li> <li>■ SR-Sitzungen/Vollversammlungen planen</li> <li>■ Einzelne Aktionen planen (zu Weihnachten, zur Gewaltprävention, zum Umweltschutz, zur Schulhofgestaltung ...)</li> <li>■ Renovierung des SV-Raumes planen (und ggf. schon durchführen bei Seminar in der Schule)</li> <li>■ Fotos machen und Flyer herausgeben</li> <li>■ die nächste Vollversammlung planen</li> <li>■ Kommunikationsübungen</li> </ul> |   | Gruppenarbeit, die Gruppen geben sich selber konkrete Arbeitsaufträge | z.B.: Ablaufplan Projektarbeit, Laptop, Beamer, Plakate, Eddings ...                                    |
|  | Energizer, Spiele und vor allem<br><b>Inhaltliche Arbeit</b>  |   |   |   |
|  | <b>Viel Spaß!</b>   |   |   |   |

## Möglicher Ablauf eines SV-Seminars – blanko –

| Phase | Inhaltliche Aspekte („Was ist dran?“) | Aktivitäten der Schüler und Schülerinnen | Sozialform | Material/Medien |
|-------|---------------------------------------|--|------------|-----------------|
|       |                                       |  |            |                 |
|       |                                       |  |            |                 |
|       |                                       |  |            |                 |
|       |                                       |  |            |                 |
|       |                                       |  |            |                 |

## Materialteil

### Interviewrunde

Gehe mit dieser Unterschriftenliste durch das Seminar und interviewe dabei die anderen Teilnehmer/innen. Sammele so viele Unterschriften wie möglich, wobei jeder nur einmal auf deiner Liste unterschreiben darf:

Ich esse gerne ...

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

An unserer Schule sollte sich ändern:

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Ich schaue gerne im Fernsehen ...

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Ich bin aufgebracht wenn ...

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Ich würde gerne leben:

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Mein Lieblingsfilm ist:

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Mein liebstes Hobby ist ...

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Ich spiele gerne ...

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Ich mag an unserer Schule ...

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Ich erwarte von diesem Seminar ...

---

(Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

## Personensuche



Suche zu jeder Beschreibung einen Mitschüler oder eine Mitschülerin. Sammle auf deinem Blatt möglichst viele verschiedene Namen.

Wer hat schon mal im Ausland gelebt?  
Wo?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer hat ein Haustier?  
Welches?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer sammelt etwas?  
Was?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer treibt Sport?  
Welchen?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer mag die selbe Musik wie du?  
Welche?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer ist so groß wie du?  
Wie groß?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer hat schon in einer anderen Stadt  
gewohnt? Wo?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer gehört einer anderen Religion an?  
Welcher?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer geht oft spät ins Bett?  
Wann?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer spielt ein Musikinstrument?  
Welches?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer hat ein spannendes Buch gelesen?  
Welches?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer isst gern Gemüse?  
Welches?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer ist im gleichen Monat geboren wie  
du? In welchem?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer wohnt ganz in deiner Nähe?  
Wie weit?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer hat die gleiche Lieblingssportart  
wie du? Welche?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Wer würde gern in einem anderen Land?  
leben? Wo?

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

## Ideen für Kennenlernspiele und/oder Energizer

### a) Sprechmühle mit Musik:

SuS bewegen sich frei zur Musik im Raum. Wenn die Musik stoppt, stoppen auch die Schüler. Auf Ansage stellen sich die Schüler in einer Kleingruppe zusammen, die z.B.:

- Alle die gleiche Hosenfarbe haben
- Deren Lieblingseis Erdbeere ist
- Ein Blasinstrument spielen
- Im Dezember Geburtstag haben
- Gerne Handball spielen
- Drei Geschwister haben
- Etc. ...

### b) Personensuche:

Arbeitsblatt (LQ-Ordner) verteilen, Schüler sollen durch Befragen Mitschüler finden, die über die aufgelisteten Eigenschaften verfügen – Ziel: mit möglichst vielen Mitschülern in Kontakt kommen

Auswertung: einzelne Eigenschaften auswählen und Schüler benennen, zu denen sie passen, fragen: Was habt ihr heute über eure Mitschüler erfahren? Hat euch diese Aufgabe gefallen

### c) Luftballonspiel

Jeder SuS bläst einen Luftballon und schreibt seinen Namen drauf.

- Musik
- Teilnehmer werfen sich zur Musik die Luftballons zu, keiner soll runterfallen
- Musik stoppt
- Jeder fängt einen Ballon und sucht den Partner, dessen Name auf dem Ballon steht

### d) Paketpost:

Jeder Schüler hängt sein Namensschild um. Alle stehen im Kreis, ein Kind steht in der Mitte und ist der Paketbote. Es ruft: Ich schicke ein Päckchen von Lisa zu Jana. Dann müssen Lina und Jana die Plätze tauschen und der Paketbote versucht, einen Platz zu ergattern. Wer keinen Platz bekommt steht in der Mitte und ist der nächste Rufer.

### e) Ich stelle mich/meinen Partner selber vor/dar.

Beispiel: SuS gehen in Zweier-Gruppen zusammen und tauschen sich über die folgenden Themen mit ihrem Partner aus:

- Alter und Schule, Wohnort
- Hobbies
- Familie
- Was ich gerne mag/Was ich nicht gerne mag

Partner stellen sich dann gegenseitig vor (Partnerinterviews), dabei stellt man sich hinter den Partner, legt die Hand auf den Rücken des anderen und schlüpft komplett in die andere Rolle!

Alternative/Zusatz: Eine Eigenschaft ist bei der Präsentation gelogen und die anderen müssen raten, was die Lüge ist.

### f) Staffelläufe

4 Gruppen, stehen sich gegenüber, müssen sich abschlagen, welche als erste durch ist hat gewonnen – Laufideen:

- auf einem Bein, rückwärts, Seitgalopp, hüpfen, ...

### g) Energizer: Afrikanischer Tanz zum Wachwerden:

- Rechter Fuß vor, Hände nach rechts unten. Negative Situation beschreiben (kommst nach Hause, langer Schultag, voller Bus, blödes Essen... – wä,
- linker Fuß vor – Hände nach oben links, positive Situation beschreiben (toller Tag, wenig Hausaufgaben, gelobt vom Lehrer, Lieblingsessen steht auf dem Tisch – ha
- dann: 4 x rechts – 4 x links  
2 x rechts – 2x links  
1 x rechts – 1 x links



## 5. Evaluation der SV-Arbeit

### Checkliste für den Schülerrat

#### Grundlage Niedersächsisches Schulgesetz und Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen

| Merkmal   | Trifft zu | Trifft nicht zu | Quelle                   |
|---|-----------|-----------------|--------------------------|
| 1. Die SchülerInnen sind in der Gesamtkonferenz mit den maximal stimmberechtigten Vertretern repräsentiert                  |           |                 | NSchG § 36<br>NSchG § 74 |
| 2. Die SchülerInnen sind in den Fachkonferenzen vertreten   |           |                 | NSchG § 35<br>NSchG § 74 |
| 3. Die SchülerInnen sind im Schulvorstand mit maximaler Zahl vertreten  |           |                 | NSchG § 38b              |
| 4. Die SchülerInnen sind in den Ausschüssen vertreten   |           |                 | NSchG § 39               |
| 5. Die SchülerInnen erhalten die Einladungen zu den Konferenzen rechtzeitig   |           |                 |                          |
| 6. In jeder Klasse/ in jedem Kurs werden zu Beginn des Schuljahres Klassen-/KursvertreterInnen gewählt                      |           |                 | NSchG § 72               |
| 7. Der Schülerrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben  |           |                 | NSchG § 75               |
| 8. Den SchülerInnen wird regelmäßig Gelegenheit gegeben, über SR-Sitzungen, Konferenzen und Ausschusssitzungen zu berichten |           |                 | NSchG § 79               |
| 9. Der SR wird vor grundsätzlichen Entscheidungen, z.B. über die Organisation der Schule angehört                           |           |                 | NSchG § 80               |
| 10. LehrerInnen besprechen zum Schuljahresbeginn mit den SchülerInnen Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts        |           |                 | NSchG § 80               |
| 11. LehrerInnen erläutern zu Beginn des Schuljahres die Leistungsbewertung, insbesondere die mündliche Bewertung            |           |                 | NSchG § 80               |

| Merkmale  | Trifft zu | Trifft nicht zu | Quelle   |
|---|-----------|-----------------|--|
| 12. Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem SR alle erforderlichen Auskünfte   |           |                 | NSchG § 80   |
| 13. Die SchülerInnen haben die Möglichkeit, ohne Einflussnahme von außen, einen oder mehrere Berater/eine Beraterinnen zu wählen                                      |           |                 | NSchG § 80   |
| 14. Den Schülervertretern werden für Versammlungen – zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben – Räume zur Verfügung gestellt  |           |                 | NSchG § 80   |
| 15. Für Versammlungen und Beratungen ist an der Schule wöchentlich eine Stunde im Stundenplan (bei Teilzeitschulen monatlich eine Stunde) freigehalten                |           |                 | NSchG § 80   |
| 16. Der SR hat einen Vertreter, eine Vertreterin in den Stadt-/Kreisschülerrat entsandt   |           |                 | NSchG § 80   |
| 17. Der Vertreter/die Vertreterin berichtet regelmäßig von den Sitzungen des Stadt-/Kreisschülerrates   |           |                 | NSchG § 82   |
| 18. Die Schülervertretung erhält den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf   |           |                 | NSchG § 85   |
| 19. Den von den SchülerInnen benannten Konferenzvertretern wird vom Schulträger auf Antrag die Fahrtkosten für die Teilnahme an Konferenzen und Ausschüssen ersetzt   |           |                 | NSchG § 85   |
| 20. Die Schülerzeitung wird nicht zensiert  |           |                 | NSchG § 87   |
| 21. Die SV kann eigene Veranstaltungen durchführen.   |           |                 | NSchG § 81   |
| 22. Die SV kann Arbeitsgemeinschaften anbieten.   |           |                 | NSchG § 81   |
| 23. Die Schule organisiert Angebote zur Förderung demokratischer Partizipation und Schülermitbestimmung (Podiumsdiskussionen, Gewaltprävention Rhetorikseminare etc.) |           |                 | NSchG § 2  |
| 24. SchülerInnen mit unterschiedlicher Lern- und Leistungsfähigkeit werden gezielt gefördert  |           |                 | Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 2.5.2 |

| Merkmal  | Trifft zu | Trifft nicht zu | Quelle   |
|--|-----------|-----------------|--|
| 25. Das soziale Klima der Schule zeichnet sich durch Wertschätzung und Toleranz (Schüler-Schüler/Lehrer-Schüler) aus |           |                 | Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.1 |
| 26. Der Lebensraum Schule zeichnet sich durch eine Atmosphäre von Sicherheit und Wohlbefinden aus                    |           |                 | Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.3 |
| 27. Es existiert ein Gewaltpräventionskonzept  |           |                 | Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.5 |
| 28. Die SchülerInnen können in Konfliktfällen auf Mediatoren, Konfliktlotsen oder Beratungslehrer zurückgreifen      |           |                 | Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.3 |
| 29. SchülerInnen werden an der Leitbild- und Schulprogrammentwicklung beteiligt                                      |           |                 | Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.3.1 |
| 30. Ehemaliger Mitglieder des SR werden in die Arbeit der Schülervertretung mit einbezogen                           |           |                 | Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.3 |
| 31. Die Mitarbeit in der SV erscheint als Bemerkung in den Zeugnissen.   |           |                 | Eigenverantwortliche Schule                              |
| 32. Für die Mitarbeit in der SV/im Schulvorstand erhalten die SchülerInnen ein Zertifikat                            |           |                 | Eigenverantwortliche Schule                              |
| 33. Es werden regelmäßig alle Sitzungen schulischer Gremien vor- und nachbereitet                                    |           |                 | Eigenverantwortliche Schule                              |
| 34. Die SV sichert die Ergebnisse ihrer Arbeit auf allen Ebenen und stellt Kontinuität her.                          |           |                 | Eigenverantwortliche Schule                              |
| 35. Die SchülerInnen nutzen regelmäßig die Fortbildungsangebote der Landes-SV-BeraterInnen                           |           |                 | Eigenverantwortliche Schule                              |
| 36. Die SV-Beraterin/der SV-Berater erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Entlastungsstunde                           |           |                 | Eigenverantwortliche Schule                              |

### › Das SV-Beratungsteam

*Vorherige Seiten können übernommen werden!*

› **Redaktionsteam**

*Gabi Boll*

*Iris Bruse*

*Manfred Klages*

*Monika Scharschmidt*